Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3531

19. 01. 96

Sachgebiet 111

3. Beschlußempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu 50 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1 434 Zuschriften zu dieser Bundestagswahl eingegangen. Das Verfahren ist in den folgenden Fällen einzustellen: zehn Wahleinsprüche wurden zurückgenommen; drei Einspruchsführer erklärten nachträglich, sie hätten keinen Wahleinspruch einlegen wollen; in einem Verfahren ist der Einspruchsführer verstorben. Im übrigen sind 16 Schreiben in Wahlangelegenheiten aus formellen Gründen nicht als Wahleinsprüche angenommen worden. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 50 weitere Wahleinsprüche. Sie schließen sich an die bereits vorgelegten Beschlußempfehlungen auf den Drucksachen 13/2800 und 13/3035 und 13/3355 (neu) an. Die Beschlußempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuß jeweils nach Abschluß der Beratungen im Wahlprüfungsausschuß dem Bundestag zuleiten.

B. Lösung

Zurückweisung von 50 Wahleinsprüchen, davon

1. einen wegen Unzulässigkeit, da eine Einspruchsberechtigung des Einspruchsführers nicht belegt worden ist,
2. 24 wegen Unzulässigkeit, weil die Einspruchsführer trotz einer vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist (§ 6 Abs. 1a Nr. 2

WPG) nicht entsprechend der Vorschrift des § 2 Abs. 3 WPG vorgetragen haben,

3. die übrigen wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten),

b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372 f.]),

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372 f.]).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu den zurückgezogenen Wahleinsprüchen WP 22/94, 238/94, 342/94, 444/94, 536/94, 537/94, 1015/94 und 1158/94 aufgrund der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses zur Sach- und Rechtslage gemäß § 2 Abs. 6 WPG einzustellen,
2. die aus den Anlagen 1 bis 43 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 7. Dezember 1995

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Dr. Bertold Reinartz (Anlagen 1 bis 4)
Berichterstatter

Anni Brandt-Elsweier (Anlagen 5 bis 7)
Berichterstatterin

Gerald Häfner (Anlagen 8 bis 26)
Berichterstatter

Jörg van Essen (Anlagen 27 bis 29)
Berichterstatter

Dr. Peter Paziorek (Anlagen 30 bis 34)
Berichterstatter

Erika Simm (Anlage 35)
Berichterstatterin

Clemens Schwalbe (Anlagen 36 bis 37)
Berichterstatter

Norbert Geis (Anlagen 38 bis 43)
Berichterstatter

Anlage 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1/94 –
des Herrn Wolfgang Nellen,
wohnhaft: Kopernikusstraße 12, 52428 Jülich,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 sowie zahlreichen weiteren Schreiben an den Ausschuß für Wahlprüfung des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im wesentlichen damit, daß Artikel 4 des Grundgesetzes den Religionsgemeinschaften eine privilegierte Stellung einräume. Diese, insbesondere aber die Katholische Kirche, verträten die Lehre von der Erbsünde, mit der jeder Mensch behaftet sei, sowie die Überzeugung von der Rechenschaftspflicht des Menschen vor Gott nach dem Tode. Diese Auffassungen gingen einher mit der Vorstellung des Gerichts, das über den Sünder ggf. sogar die Strafe der ewigen Verdammnis verhänge. Daraus folge, daß die Katholische Kirche die Menschen mit Höllenqualen, Folterungen, Blutrache und sonstigen Formen grausamer Läuterung bedrohe. Diese Vorstellungen gehörten sogar zu dem durch Dogmen gesicherten Lehrkanon der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft. Der Papst vertrete jene Lehre allenthalben mit dem ihm eigentümlichen Anspruch auf Unfehlbarkeit, und auch andere Erklärungen der Katholischen Kirche bestätigten, daß es sich hierbei um eine ihrer Grundüberzeugungen handele. Er, der Einspruchsführer, lehne solche Auffassungen der Religionsgemeinschaften nicht nur strikt ab; er verbitte sich die Verbreitung dieser Vorstellungen vielmehr auf das energischste. Religionen, die den Menschen die geschilderten jenseitigen Strafen androhten, seien als fundamentalistisch zu bezeichnen. Niemandem, auch Gott nicht, sei es gestattet, die Menschen mit Höllenstrafen zu bedrohen, da derartige Verfahrensweisen die Menschenrechte verletzten. Religionen, die solches verkündeten, bedrohten sogar die öffentliche Sicherheit. Denn sie förderten den religösen Fundamentalismus und damit einen Fanatismus, der sich in Attentaten und anderen Gewaltakten entlüde.

Zu bedenken sei auch, daß die Strafgesetze keineswegs solche Strafen vorsähen, wie sie die Religionen den Menschen im Jenseits vor Augen zu stellen für gut befänden. Schon hieraus folge, daß auch die Religionsgemeinschaften keinesfalls Ankündigungen der dargestellten Art machen dürften; ebensowenig dürfte dies rechtlich zulässig sein.

Nichtsdestoweniger duldeten die im Bundestag vertretenen Parteien die einschlägigen Lehren der Kirchen aber, mehr noch, manche Parteien, wie insbesondere die CDU/CSU, nähmen ausdrücklich auf die Glaubensinhalte der christlichen Kirchen Bezug. Dadurch gefährdeten diese Parteien selbst die öffentliche Sicherheit. Dies gelte in gleicher Weise für jedes Mitglied der genannten Parteien sowie für deren Wähler. Er, der Einspruchsführer, fühle sich nicht nur durch die Kirchen, sondern auch durch die Parteien, die Parteimitglieder sowie die Wähler der Parteien, die die christlichen und insbesondere die Katholische Kirche unterstützten, mit Höllenqualen bedroht. Wegen der verfassungsmäßig geschützten Stellung der Kirchen seien die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht unabhängig, sondern von den Kirchen und ihren Lehren sogar abhängig. Dies gelte auch für die Parteien. Da sie alle die genannten Lehrauffassungen der Kirchen zumindest dulden, seien sie für die von diesen Lehrmeinungen ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mitverantwortlich. Parteien, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten, dürften sich aber nicht zur Wahl stellen und ebensowenig gewählt werden. Deshalb seien die Wahlen zum Deutschen Bundestag nichtig.

Mit Schreiben vom 20. November 1995 hat der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer aufgefordert, seinen Einspruch bis zum 4. Dezember 1995 substantiiert zu begründen und die Tatsachen mitzuteilen, durch die er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe. Mit

Schreiben vom 23. November 1995 an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer neuerlich eben die Gründe vorgetragen, die er zuvor schon zur Motivierung seines Wahleinspruchs benannt hatte.

Im übrigen wird auf den umfangreichen Akteninhalt sowie auf das Eingangsbestätigungsschreiben verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist mangels ausreichender wahlrechtsbezogener Begründung unzulässig.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), die einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften darlegen könnten, wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 19. Oktober 1994 und Schreiben des Vorsitzenden gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG vom 20. November 1995 mitgeteilt wurde. Die Vielzahl der Schreiben des Einspruchsführers läßt zwar erkennen, daß der Einspruch wegen der durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützten Stellung der Religionsgemeinschaften eingelegt wurde. Es fehlt aber die Benennung jedweder Tatsachen, die darlegen könnten, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind jedoch nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat keine konkreten Tatsachen mitgeteilt, durch die er Vorschriften des Bundeswahlgesetzes oder der Bundeswahlordnung verletzt sieht. Er hat lediglich pauschalisierende Vorwürfe insbesondere gegen die christlichen Kirchen erhoben und eine Abhängigkeit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie der Parteien von diesen behauptet, ohne näher darzulegen, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinem Wahlrecht verletzt worden ist. Eine solche Erklärung wäre aber unerläßlich gewesen (vgl. WP 64/90, Anlage 56).

Alleinige Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflußt worden ist und diese Verletzung Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Begründung des vorliegenden Einspruchs lassen die Rüge eines konkreten Wahlfehlers vermissen.

Im übrigen geht der Wahlprüfungsausschuß selbstverständlich von der Verbindlichkeit der Verfassungsnormen aus.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als offensichtlich unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 2

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 116/94 –
der Frau Monika Wiessner,
wohnhaft: Kiefernweg 38, 53127 Bonn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß der Anfall zahlreicher Überhangmandate zu einer erheblichen Ungleichheit des Gewichts der einzelnen Wählerstimmen führe. Hierin sehe sie eine Ungerechtigkeit, die den Machtmißbrauch der Bundesregierung ermögliche.

   Des weiteren plädiere sie dafür, daß es in einer Demokratie die Wahlpflicht geben müsse. Hierdurch könne erreicht werden, daß sich mehr Menschen um politische Belange sorgten; dies gelte insbesondere für die Frauen.

   Darüber hinaus vertrete sie die Auffassung, daß die Wahlpropaganda gerichtlich auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müsse. Das Bundesverfassungsgericht solle eine Wahlbroschüre herausgeben, die über Inhalt und Ziele der Parteien bzw. der parteilosen Direktkandidaten informiere.

   Schließlich müsse es im Bundestag eine Kinderfraktion geben. Die Mandate müßten dem Altersaufbau der Bevölkerung gemäß verteilt sein. Die zwölf- bis achtzehnjährigen Jugendlichen könnten direkt vertreten sein; die sechs- bis zwölfjährigen hingegen sollten die Vertreter der eigenen Gruppe sowie die der ein- bis sechsjährigen aus der Gruppe der zwölf- bis achtzehnjährigen wählen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelungen des Bundeswahlgesetzes zu den Überhangmandaten für verfassungsgemäß erklärt hat.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten 1. richtig berechnet und 2. aufgrund von gültigen und verfassungskonformen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist. Die angegriffenen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, so weit sie das Entstehen von Überhangmandaten betreffen, verstoßen nicht gegen grundgesetzliche Wahlrechtsvorschriften. Es handelt sich um Regelungen, die innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens zulässig sind. Sie sind aber nicht zwingend notwendig, so daß auch andere rechtspolitische Lösungen zulässig wären.

Die von der Einspruchsführerin geforderte Wahlpflicht unterliegt verfassungsrechtlichen Bedenken. Jedenfalls ist sie vom Bundeswahlgesetz nicht vorgesehen. Das in Art. 38 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleistete aktive Wahlrecht zum Bundestag ist für eine parlamentarisch-repräsentative Demokratie grundlegend. Es ist unveräußerlich, unverzichtbar, weder abtretbar noch zur Ausübung übertragbar und duldet keine Stellvertretung; zudem ist es höchstpersönlich (§ 14 Abs. 4 BWG). Das Wahlrecht ist ein „politisches" Grundrecht. Grundgesetz und BWG gehen dabei von der Freiheit der Wahlbeteiligung aus; im Gegensatz zu zahlreichen ausländischen Wahlgesetzen (z. B. Belgien, Luxemburg) gibt es in der Bundesrepublik keine Wahlpflicht.

Zusammen mit dem Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl gewährleistet das Prinzip der freien Wahl die freie Wahlbetätigung, d. h. die freie Entschei-

dung, zur Wahl zu gehen oder nicht zu gehen, so daß eine Wahlpflicht mit Sanktionen (etwa Bußgeld) bei Nichtbeachtung verfassungsrechtlichen Bedenken unterläge. Das Prinzip der freien Wahl gewährleistet darüber hinaus die freie Stimmabgabe, d. h. die Freiheit, seine Stimme für eine bestimmte Person oder politische Partei (gültig oder ungültig) abgeben oder sich der Stimme enthalten zu können.

Das Wahlrecht sieht eine gerichtliche Überprüfung der Wahlwerbung der Parteien und Wahlkandidaten nicht vor. Ein verfassungsrechtliches Gebot zur gerichtlichen Kontrolle der Wahlwerbung besteht nicht. Insofern kann eine bestimmte Art der Wahlwerbung in der Regel keinen Wahlfehler begründen. Im übrigen trägt die Einspruchsführerin keine substantiierten Tatsachen vor, die erkennen lassen, inwiefern im Bundestagswahlkampf in rechtswidriger Weise Wahlwerbung getrieben worden sein soll.

Schließlich ist auch die Festsetzung des Wahlalters durch das Bundeswahlgesetz verfassungsgemäß. Für die Bestimmung des Wahlalters ist die allgemeine politische Urteilsfähigkeit maßgebend. In Übereinstimmung mit der Verfassungsbestimmung des Artikels 38 Abs. 2 GG sieht § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlgesetz vor, daß wahlberechtigt alle Deutschen sind, die am Wahltage „das 18. Lebensjahr vollendet haben". Gelegentlich wird zwar unter Hinweis auf den Beginn der strafrechtlichen Verantwortungsreife (§ 19 StGB) ein unmittelbares Wahlrecht für Jugendliche ab 14 Jahren oder ein unmittelbares Wahlrecht für Kinder, ausgeübt mangels Urteilsfähigkeit der Kinder stellvertretend durch den oder die gesetzlichen Vertreter mittels zusätzlicher Stimme, gefordert. Anstelle dieses „Kinderwahlrechts" wird auch ein zusätzliches originäres „Eltern-/Familienwahlrecht" in Abhängigkeit von ihrem Sorgerecht diskutiert, „um Familien mit Kindern ein ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechendes Gewicht zu geben". In Wahlprüfungsverfahren kommt es auf solche rechtspolitischen Alternativen allerdings nicht an.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 3

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 155/94 –
des Herrn Josef Krane,
wohnhaft: Kinderhauser Str. 131, 48147 Münster,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1994 bittet der Einspruchsführer um eine Änderung des Bundeswahlgesetzes dergestalt, daß die Ausnahme von der Fünfprozentklausel gestrichen werde. Zur Begründung führt er aus, es sei ein Skandal, daß ausgerechnet die „SEDPDS" von der Direktmandatsklausel profitiere.

   Mit Schreiben vom 23. November 1994 ist der Einspruchsführer gebeten worden, darzulegen, ob sein Schreiben als Petition oder als Wahleinspruch behandelt werden solle. Er hat sich dazu jedoch nicht geäußert.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig.

Dabei geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß der Einspruchsführer die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag anfechten will, es sich bei seiner Zuschrift also um einen Wahleinspruch im Sinne des § 2 WPG handelt. Dies ist im Interesse des Einspruchsführers anzunehmen, da ein Wahleinspruch im Gegensatz zu einer Petition fristgebunden erhoben werden muß (§ 2 Abs. 4 WPG). Bei einer Behandlung des Vorgangs als Petition hätte der Einspruchsführer nicht mehr die Möglichkeit gehabt, zu einem späteren Zeitpunkt noch einen Wahleinspruch zu erheben.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Der vorgetragene Sachverhalt läßt die Verletzung von Wahlrechtsvorschriften und damit einen Wahlfehler nicht erkennen.

Auch soweit der Einspruchsführer Verfassungsmäßigkeit der in § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Alternative zur Fünfprozentklausel vorgesehene Grundmandateklausel bezweifeln will, können seine Bedenken im Ergebnis keinen Erfolg haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die angegriffenen Regelungen für verfassungsgemäß erklärt hat (BVerfGE 1, 208, 258 f; 4 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden deshalb nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen.

Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Rechtsprechung zu Art. 38 GG stets davon ausgegangen, daß der Grundsatz der Gleichheit der Wahl es gebie-

tet, allen Staatsbürgern die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise zu ermöglichen. Die Stimmen der Wahlberechtigten müssen beim Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Das Gericht hat aber auch betont, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann und daß in begrenztem Umfang Differenzierungen zulässig sind (BVerfGE 4, 31, 39; 16, 130, 139; 36, 139, 141).

Die vom Einspruchsführer angegriffene Grundmandateklausel bedingt in der Tat eine Abweichung vom gleichen Erfolgswert aller Stimmen. Denn bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nicht nur solche Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zeitstimmen erhalten haben sondern auch solche, die in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben. (§ 6 Abs. 6 BWG). Auf diese Weise kann eine Partei auch mit weniger als 5% der Zweitstimmen in den Deutschen Bundestag einziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. (BVerfGE 16, 130, 140) Es steht dem Gesetzgeber hierbei frei, von einem zulässigen Quorum Ausnahmen zu gestatten und Parteien, die das Quorum nicht erreichen, zur Mandatszuteilung zuzulassen, wenn ein zureichender Grund für diese Sonderbehandlung gegeben ist. Zu solchen Gründen zählt das Gericht die Erringung eines Direktmandates bei der Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl sowie größere Stimmenzahl in Teilen des Wahlgebiets. Es unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der für die Verhältniswahl oder für den Verhältnisausgleich ein Quorum vorsieht, ob er zu Gunsten von Schwerpunktparteien eine Ausnahme zulassen will. Die Modifizierung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen findet hier ihre Rechtfertigung darin, daß sie als eine notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhältniswahl erscheint. Die Beimischung von Elementen des Mehrheitswahlrechtes rechtfertigt es, Parteien, die sich in lokalen Schwerpunkten als politisch bedeutsam erwiesen haben, zu bevorzugen (BVerfGE 4, 31, 40).

Es läßt sich also hinsichtlich der Grundmandateklausel feststellen, daß die bestehende Rechtslage den Anforderungen der Verfassung entspricht. Sicherlich mögen insoweit auch andere Lösungen denkbar und ebenfalls verfassungskonform sein. Derartige rechtspolitische Entscheidungen sind jedoch Angelegenheiten der Zukunft und für die Beurteilung der Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag nicht erheblich.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 4

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 62/94 –
des Herrn Armin Horzel,
wohnhaft: Franz-Allgaier-Str. 13, 76287 Rheinstetten,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 und vom 7. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   In seiner Begründung vertritt er die Ansicht, das geltende Bundeswahlgesetz sei verfassungswidrig. Trotz der Rüge des Bundesverfassungsgerichts von 1988 werde es in Kauf genommen, daß es aufgrund der hohen Anzahl von Überhangmandaten zu einer Wahlrechtsverschiebung zugunsten des Erststimmenwahlrechts komme. Die hohe Zahl der Überhangmandate verletze das Prinzip des personalisierten Verhältniswahlsystems, wonach die Zweitstimme als wesentlicher Faktor für die Rückspiegelung des Wählerwillens bei der Sitzverteilung im Bundestag erscheine. Mit dem Beitritt der ehemaligen DDR zum Bundesgebiet sei eine Neueinteilung der Wahlkreise verpaßt worden mit dem Ergebnis, daß gerade in den neuen Ländern überproportional viele Überhangmandate angefallen seien. Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) sei eklatant verletzt. Die Gleichheit der Wahl sei nicht gewährleistet, wenn für eine Partei 65 940 Zweitstimmen, aber für eine andere Partei 69 859 Zweitstimmen zur Erringung eines Mandats erforderlich seien.

   Der Einspruchsführer bezieht sich in seinen Ausführungen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1988, die in „Der Spiegel" Nr. 43/1994, S. 18 ff besprochen wurde.

   Der Einspruchsführer hält es auch für unmöglich, zu akzeptieren, daß die PDS über die im Wahlgesetz vorgesehene Variante von drei Direktmandaten die 5 %-Hürde habe außer Kraft setzen können. Gerade weil er politisch mit der 5 %-Zersplitterungskausel einverstanden sei, fechte er auch aus diesem Grund die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag an. Drei Direktmandate entsprächen keinesfalls 5 % der Wählerstimmen. Auch hier sei die Gleichheit der Wahl verletzt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Die Ausführungen des Einspruchsführers lassen einen Wahlfehler nicht erkennen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die angegriffenen Regelungen für verfassungsgemäß erklärt hat. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Bundesverfassungsgericht ist stets davon ausgegangen, daß es der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gebietet, allen Staatsbürgern die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise zu ermöglichen. Die Stimmen der Wahlberechtigten müssen beim Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Das Gericht hat aber auch betont, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann und daß in begrenztem Umfang Differenzierungen zulässig sind.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Verbindung von Mehr-

heits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Wenn allerdings die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land aufgrund der errungenen Zweitstimmen zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr aufgrund der Erststimmen direkt errungenen Sitze, entstehen Überhangmandate. Diese verursachen eine Abweichung vom Erfordernis des gleichen Erfolgswertes einer jeden Stimme, da das Bundeswahlgesetz Ausgleichsmandate nicht vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfGE 16, 130, 140).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33 1/3 v. H. nach unten oder oben – überschritten wird und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfGE 16, 130, Leitsätze). Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag wurden diese Toleranzgrenzen beachtet.

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht auch in der Entscheidung aus dem Jahr 1988 aufrechterhalten, auf die sich der Einspruchsführer offenbar beziehen will. Es handelt sich um die Entscheidung, die in der amtlichen Sammlung im 79. Band, S. 169ff abgedruckt ist. Sie wird in dem ebenfalls vom Einspruchsführer angesprochenen Artikel in „Der Spiegel" nur ungenau wiedergegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dort auf seine frühere Rechtsprechung bezogen und seine Entscheidung ausdrücklich in Kenntnis der Kritik in der Literatur an dieser Rechtsprechung getroffen. Zu diesen Kritikern, deren Meinung das Gericht nicht folgte, gehört auch der in dem bereits erwähnten Spiegel-Artikel zitierte Staatsrechtslehrer Prof. Hans Meyer.

Es war deswegen auch kein Wahlfehler, daß der Bundestag bei der letzten Änderung des Bundeswahlgesetzes die Wahlkreiseinteilung in den neuen Bundesländern nicht stärker an den Wahlkreiszuschnitt der alten Bundesländer angeglichen hat. Die Überhangmandate sind weitgehend deshalb entstanden, weil der Wahlkreiszuschnitt in den neuen Bundesländern (dort gab es insgesamt 66 Wahlkreise [ohne Berlin]) zur Folge hatte, daß je Wahlkreis durchschnittlich weniger Wähler als in den alten Bundesländern zugelassen waren. Diese Wahlkreiseinteilung ist noch verfassungskonform, weil das Zusammenwachsen der beiden früher getrennten Teile Deutschlands eine schnellere Anpassung der Wahlkreisgrößen nicht zugelassen hat. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in seinen Entscheidungen zur Gestaltung des Bundeswahlrechts für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag darauf bestanden, daß die historischen Gegebenheiten bei der Normierung des Wahlrechts berücksichtigt werden müssen (BVerfGE 82, 322). Die Wahlkreiseinteilung in den neuen Ländern steht damit in Zusammenhang. Eine Anpassung der Wahlkreisgrößen für die Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag war in der Mitte der 12. Wahlperiode noch nicht möglich. Wahlkreiseinteilungen sind nicht nur Angelegenheiten des Bundesrechts. Sie hängen auch von den kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften ab. Die Einteilung der Wahlkreise muß deshalb auch auf die Gebietshoheit der Länder mit ihrer Kompetenz zur Regelung der kommunalen Gebietsreform Rücksicht nehmen. Es liegt auf der Hand, daß die kommunale Gebietsreform in den neuen Ländern in der Mitte der 12. Wahlperiode, also rechtzeitig für die Wahlkreiseinteilung zur 13. Wahlperiode noch nicht abgeschlossen sein konnte. Ob die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag schon das endgültige Ergebnis zu schaffen vermag, kann hier dahingestellt bleiben. Annähernd – innerhalb der Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 BWG – gleichgroße Wahlkreise im ganzen Bundesgebiet verhindern indes Überhangmandate, jedenfalls in gehäufter Form.

Überhangmandate sind mithin innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens zulässig – auch wenn sie nicht zwingend notwendig sind, so daß auch andere rechtspolitische Lösungen denkbar wären.

Auch soweit der Einspruchsführer die in § 6 Abs. 6 BWG als Alternative zur 5%-Klausel vorgesehene

Grundmandateklausel angreift, kann sein Einspruch keinen Erfolg haben. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung ebenfalls als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f; 4 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95). Es steht dem Gesetzgeber frei, von einem zulässigen Quorum Ausnahmen zu gestatten und Parteien, die das Quorum nicht erreichen, zur Mandatszuteilung zuzulassen, wenn ein zureichender Grund für diese Sonderbehandlung gegeben ist. Zu solchen Gründen zählt das Gericht die Erringung eines Direktmandates bei der Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl sowie größere Stimmenzahl in Teilen des Wahlgebiets. Es unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der für die Verhältniswahl oder für den Verhältnisausgleich ein Quorum vorsieht, ob er zu Gunsten von Schwerpunktparteien eine Ausnahme zulassen will. Die Modifizierung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen findet auch hier ihre Rechtfertigung darin, daß sie als eine notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhältniswahl erscheint. Die Beimischung von Elementen des Mehrheitswahlrechtes rechtfertigt es, Parteien, die sich in lokalen Schwerpunkten als politisch bedeutsam erwiesen haben, zu bevorzugen.

Es läßt sich also auch in bezug auf die Grundmandateklausel zusammenfassend feststellen, daß die bestehende Rechtslage den Anforderungen der Verfassung entspricht. Sicherlich mögen auch insoweit andere Lösungen denkbar und ebenfalls verfassungskonform sein. Derartige rechtspolitische Entscheidungen sind jedoch Angelegenheiten der Zukunft und für die Beurteilung der Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag nicht erheblich.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 5

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 145/94 –
des Herrn Kurt Hamlock,
wohnhaft: Kühlhornstraße 2, 27449 Mulsum,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1994, ergänzt durch Schreiben vom 20. März 1995, hat der Einspruchsführer namens einer „Bürgerinitiative überparteiliche, außerparlamentarische Opposition Mulsumer Bürger" gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der CDU-Bundestagsabgeordnete Horst Eylmann, der für die Samtgemeinde Fredenbeck zuständige Bundestagsabgeordnete, jahrelang untätig geblieben sei, als seine Parteifreunde der CDU sowie Lokalpolitiker der F.D.P. die freiheitlich-demokratische Grundordnung in eben jener Samtgemeinde Fredenbeck zerstört hätten. Dort würden bereits seit längerem die Menschenrechte mißachtet. Es sei eine Schande für die Demokratie, daß die Bürger von Kutenholz und Mulsum terrorisiert würden, während Herr Eylmann ihnen gleichzeitig in der lokalen Presse eine heile Welt vorgaukeln wolle. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sollten sich für ihre Wähler einsetzen, sich um den Bestand der Landesverfassung bemühen sowie die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 GG durchsetzen – Aufgaben, die sich aber nicht alle Abgeordneten zu eigen machten. Herr Eylmann habe sich am 23. Oktober 1993 in der Kutenholzer Festhalle zum Kandidaten für die Bundestagswahl im Wahlkreis 25 wählen lassen, während sich der Pfarrer der St. Petri-Gemeinde dortselbst zu gleicher Zeit genötigt gesehen habe, die Bürger zur Zivilcourage aufzurufen. Herr Eylmann gehöre nicht in den Bundestag.

   Mit Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 15. November 1994 zur Bestätigung des Eingangs des Wahlanfechtungsschreibens ist dem Einspruchsführer mitgeteilt worden, ein formgerechter Einspruch setze voraus, daß die Wahlfehler, auf die der Einspruch gestützt wird, genau beschrieben werden. Nur solche Wahlfehler, die im Einspruch vorgetragen worden sind, würden im Wahlprüfungsverfahren untersucht.

   Trotz dieser Aufforderung unterließ es der Einspruchsführer aber, weitere Tatsachen vorzutragen.

   Mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 15. März 1995 wurde der Einspruchsführer mit Fristsetzung aufgefordert, die Mitglieder der „Bürgerinitiative Mulsumer Bürger" namentlich zu benennen. In seiner Antwort hierauf vom 20. März 1995 hat es der Einspruchsführer ausdrücklich abgelehnt, die Namen der Mitglieder dieser Initiative mitzuteilen.

   Mit Schreiben vom 10. November 1995 hat der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer aufgefordert, seinen Einspruch bis zum 24. November 1995 substantiiert zu begründen und die Tatsachen mitzuteilen, durch die er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe. Der Einspruchsführer hat sich hierzu nicht geäußert.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist mangels ausreichender Begründung unzulässig.

Da der Einspruchsführer es abgelehnt hat, die Mitglieder der „Bürgerinitiative Mulsumer Bürger" namhaft zu machen, ist der Einspruch als von ihm persönlich erhoben zu betrachten.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und ge-

nügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 15. November 1994 mitgeteilt wurde. Das Schreiben vom 18. Oktober 1994 läßt zwar erkennen, daß der Einspruch wegen der Wahl des Herrn Horst Eylmann zum Mitglied des Deutschen Bundestages eingelegt wurde. Es fehlen jedoch genügend substantiierte Tatsachen, die deutlich machen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat indes trotz Aufforderung und Fristsetzung im Schreiben des Sekretariats vom 15. März 1995 keine konkreten Tatsachen mitgeteilt, durch die er Rechtsvorschriften verletzt sieht. Statt dessen hat er lediglich pauschalierte Vorwürfe erhoben, ohne näher darzulegen, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinem Wahlrecht verletzt worden ist.

Der Einspruch war daher gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 6

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 168/94 –
des Herrn Helmut Köhler,
wohnhaft: Holländische Straße 45, 34379 Calden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994, ergänzt durch Schreiben vom 30. Oktober und 18. November an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im wesentlichen damit, daß er auf die Anzeige eines Nachbarn hin wegen eines Verkehrsvergehens gerichtlich belangt worden sei. Der Richter, der spätere Bundestagsabgeordnete Hartenbach, habe zweimal einen Beweisantrag abgelehnt, der, wenn diesem stattgegeben worden wäre, zu der Feststellung geführt hätte, daß er, der Einspruchsführer, nicht Führer des Pkw gewesen sei. Der Richter habe sich aber geweigert, in dieser Angelegenheit Zeugen zu vernehmen, da er von vornherein entschlossen gewesen sei, den beschuldigten Einspruchsführer zu bestrafen. Seither fühle er, der Einspruchsführer, sich politisch verfolgt. Den Höhepunkt dieser Verfolgung bilde eine Verschwörung, die der ehemalige Direktor des Amtsgerichts Hartenbach mit dem Richter am Amtsgericht Witte sowie dem Oberamtsanwalt Würzberg angezettelt habe und die unmittelbar gegen ihn gerichtet sei. Diesen Personen werfe er Rechtsbeugung und weitere Straftaten wie Falschbeurkundung vor.

Seinen Wahleinspruch begründe er vor allem damit, daß ein Richter, der sich, wie es bei dem genannten Hartenbach der Fall sei, diverser Straftaten schuldig gemacht habe, zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt worden sei. Weder die Regierung noch die Parteien hätten die Aufstellung des Direktors am Amtsgericht Hartenbach als Kandidaten für die Bundestagswahl im Jahre 1994 verhindert. Offenbar solle sein verwerfliches Tun auch noch belohnt werden. Auch dem ehemaligen Umweltminister des Landes Hessen, dem jetzigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages Fischer, werfe er Strafvereitelung im Amt vor.

Schließlich richte sich sein Einspruch gegen eine Vielzahl von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die er namentlich benenne. Diese hätten einen Bundespräsidenten gewählt, der mehrfach verfassungswidrig seine Macht mißbraucht habe. Der Machtmißbrauch des späteren Bundespräsidenten sei darin zu sehen, daß er, der Einspruchsführer, eine Verfassungsbeschwerde für seinen minderjährigen Sohn erhoben habe, die der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts unter der Leitung des damaligen Präsidenten Herzog nicht zur Entscheidung angenommen habe. Um weitere Mißbräuche wenigstens für die Zukunft zu verhindern, habe er sich vor der zurückliegenden Wahl des Bundespräsidenten mehrfach an das Präsidium des Bundestages mit der Bitte gewandt, ihm eine Liste der Wahlmänner, die den Bundespräsidenten zu wählen hätten, zu übersenden. Da dies nicht geschehen sei, habe man den Wahlmännern die von ihm bereitgehaltenen wichtigen Informationen über die Person des jetzigen Bundespräsidenten vorenthalten; die Folge sei, daß Prof. Herzog zum Bundespräsidenten gewählt worden sei. Da den von ihm namentlich benannten Abgeordneten der Inhalt seiner Eingaben bekannt gewesen sei, hätten diese wissentlich einen Präsidenten gewählt, der seine Macht mißbraucht habe.

Ziel seines Einspruchs sei die Mandatsentziehung der in der von ihm beigefügten Liste genannten Abgeordneten.

Mit Schreiben des Vorsitzenden vom 10. November 1995 wurde der Einspruchsführer gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 in Verbindung § 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz gebeten, seinen Einspruch in hinreichender Weise zu begründen, d. h. konkrete Wahlrechtsverstöße zu rügen.

Hierauf hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 16. November 1995 geantwortet, ohne neue Tatsachen vorzutragen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist mangels ausreichender Begründung unzulässig.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48 S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 2. November 1994 mitgeteilt wurde. Die diversen Schreiben des Einspruchsführers lassen zwar erkennen, daß der Einspruch wegen einer angeblichen dienstlichen Verfehlung eines Richters, der nunmehr Abgeordneter des Deutschen Bundestages ist, sowie wegen einer Entscheidung des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und heutigen Bundespräsidenten eingelegt wurde. Es fehlen jedoch genügend substantiierte Tatsachen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Trotz nochmaliger Aufforderung seitens des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vermochte der Einspruchsführer derartige Tatsachen nicht vorzutragen. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat indes lediglich pauschalisierte Vorwürfe erhoben, ohne näher darzulegen, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinem Wahlrecht verletzt worden sind (vgl. WP 64/90, Anlage 56). Aufgabe der Wahlprüfung ist es jedoch, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflußt worden ist und diese Verletzung Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Begründung des vorliegenden Einspruchs sind in sich entweder schwer oder gar nicht verständlich, so daß sie eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht begründen können (WP 2/90, Anlage 2).

Soweit der Einspruchsführer einem früheren Richter und jetzigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine Straftat vorwirft, wäre ggf. die Staatsanwaltschaft zuständig. Der hierzu vorgetragene Sachverhalt gibt jedenfalls keinen Anhaltspunkt, um einen Wahlfehler zu begründen. Sofern sich der Einspruchsführer gegen die Wahl des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts durch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages zum Bundespräsidenten wendet, ist diesem Vortrag ebensowenig ein Anhaltspunkt für einen Wahlfehler zu entnehmen. Der Vortrag des Einspruchsführers erschöpft sich in allgemein gehaltenen Behauptungen und Vermutungen, die er trotz des Hinweises in dem Eingangsbestätigungsschreiben nicht näher belegt hat (vgl. WP 39/90, Anlage 37).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig abzulehnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 7

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 449/94 –
des Herrn Claus-Joachim Dickow,
wohnhaft: Tondernstr. 48 II, 22049 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   In seiner Begründung vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, die Wahlkreiseinteilung bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag verstoße gegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Insbesondere sei diese Vorschrift bei den Vorschlägen der Wahlkreiskommission nicht beachtet worden. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hätte sich folgende Verteilung der Wahlkreise auf die Bundesländer ergeben: Schleswig-Holstein 11 Wahlkreise, Hamburg 7 Wahlkreise, Niedersachsen 32 Wahlkreise, Bremen 3 Wahlkreise, Nordrhein-Westfalen 71 Wahlkreise, Hessen 23 Wahlkreise, Baden-Württemberg 39 Wahlkreise, Bayern 47 Wahlkreise, Saarland 5 Wahlkreise, Berlin 13 Wahlkreise, Mecklenburg-Vorpommern 8 Wahlkreise, Brandenburg 11 Wahlkreise, Sachsen-Anhalt 12 Wahlkreise, Thüringen 11 Wahlkreise, Sachsen 19 Wahlkreise.

   Eine solche Einteilung würde nach Ansicht des Einspruchsführers auch nicht gegen die übrigen Grundsätze der Wahlkreiseinteilung verstoßen. Sie wäre notwendig gewesen, um die Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen des einzelnen Wählers zu gewährleisten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers läßt eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften nicht erkennen. Weder die Wahlkreiskommission noch der Deutsche Bundestag selbst haben hinsichtlich der Einteilung der Wahlkreise für die Wahl am 16. Oktober 1994 Vorschriften des Bundeswahlgesetzes verletzt.

Die Wahlkreiskommission hat ihren Bericht für die 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 1992 (BT-Drs. 12/2276) in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes erarbeitet. Gemäß § 3 BWG ist es Aufgabe der Wahlkreiskommission, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderung der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Bei ihren Vorschlägen hat die Kommission bestimmte Grundsätze zu beachten.

Diesem Auftrag ist die Wahlkreiskommission mit ihrem Bericht vom 6. Februar 1992 nachgekommen. Dabei hat sie den Stand der deutschen Bevölkerung am 31. Dezember 1990 zugrundegelegt und zum Ausgangspunkt ihrer Vorschläge gemacht. Bezogen auf die Bevölkerungszahlen der einzelnen Bundesländer wären nach dem Bericht der Wahlkreiskommission auf Schleswig-Holstein 11, auf Hamburg 6, auf Niedersachsen 31, auf Bremen 3, auf Nordrhein-Westfalen 70, auf Hessen 23, auf Rheinland-Pfalz 16, auf Baden-Württemberg 39, auf Bayern 47, auf das Saarland 4, auf Berlin 14, auf Mecklenburg-Vorpommern 8, auf Brandenburg 11, auf Sachsen-Anhalt 13, auf Thüringen 11 und auf Sachsen 21 Wahlkreise entfallen. Die Kommission hat sodann vorgeschlagen, in Nordrhein-Westfalen und in Brandenburg jeweils einen Wahlkreis einzusparen und in Baden-Württemberg und Bayern jeweils einen Wahlkreis neuzuschaffen. Sie hat außerdem bestimmte Vorschlage zur Abgrenzung der Wahlkreise in den Ländern gemacht.

Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 BWG ist hierbei nicht ersichtlich. Dabei ist zu betonen, daß die Vorschrift lediglich bestimmt, die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern solle deren Bevölkerungsanteil „soweit wie möglich" entsprechen. Es ist weiter-

hin darauf hinzuweisen, daß § 3 Abs. 2 BWG neben der Orientierung an den Bevölkerungszahlen noch weitere Kriterien für den Zuschnitt der Wahlkreise, nämlich die Einhaltung der Ländergrenzen, die Bildung zusammenhängender Gebiete und die Einhaltung der Grenzen Kommunalkörperschaften vorsieht. All dies mußte die Kommission bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge ebenfalls beachten.

Der Deutsche Bundestag ist den Vorschlägen der Wahlkreiskommission nicht gänzlich gefolgt. Er hat lediglich die meisten Berliner Wahlkreise sowie diejenigen Wahlkreise, in denen die Abweichung vom Bevölkerungsdurchschnitt mehr als 33 1/3 v. H. betrug, neu eingeteilt (s. BT-Drs. 12/3560, 12/4616 und 12/4822). Weitergehende Änderungen sollten erst dann ins Auge gefaßt werden, wenn Klarheit über die in den neuen Ländern diskutierte Veränderung von Ländergrenzen und die mögliche Zusammenlegung zweier Bundesländer, Berlins und Brandenburgs, besteht.

Auch dieses Vorgehen entspricht der geltenden Rechtslage. Bei den meisten der in § 3 Abs. 2 BWG genannten Kriterien für die Wahlkreiseinteilung handelt es sich lediglich um Sollvorschriften. Zwingend vorgeschrieben ist lediglich, daß bei der Wahlkreiseinteilung die Ländergrenzen einzuhalten sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BWG) und daß eine Neuabgrenzung der Wahlkreise vorzunehmen ist, wenn die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl um mehr als 33 1/3 v. H. abweicht.

Diese Vorschriften hat der Deutsche Bundestag beachtet und sich somit bei der Einteilung der Wahlkreise für die Wahl am 16. Oktober 1994 innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Spielraums gehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, daß die 33 1/3 v. H.-Grenze des § 3 Abs. 3 Nr. 2 den Grundsatz der gleichen Wahl für diesen Bereich unter Beachtung der der Freiheit des Gesetzgebers gezogenen Grenzen verfassungskonform konkretisiert (BVerfGE 16, 131, 141).

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 8

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 123/94 –
1. des Herrn Wolfgang Derenthal,
wohnhaft: Hochbendweg 41, 47804 Krefeld,

2. der Frau Hanni Derenthal,
wohnhaft: Hochbendweg 41, 47804 Krefeld,

3. der Frau Claudia Draht,
wohnhaft: Hochbendweg 41, 47804 Krefeld,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit undatiertem Schreiben, das am 24. Oktober 1994 beim Wahlprüfungsausschuß einging, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde den Einsprüchen nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 15. November 1994 wurden die Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf haben die Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um den Einspruchsführern die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses haben die Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Sie sind unzulässig, weil sie nicht begründet wurden.

Ein Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, 271 [276]), wie den Einspruchsführern mit Eingangsbestätigung vom 15. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Die Einsprüche sind daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 9

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 126/94 –
1. der Frau Christiane Schäfer,
wohnhaft: Schweppermannstr. 57, 90408 Nürnberg,

2. des Herrn Heinrich Schäfer,
wohnhaft: Schweppermannstr. 57, 90408 Nürnberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einem undatierten Schreiben, das am 26. Oktober 1994 beim Wahlprüfungsausschuß einging, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde den Einsprüchen nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 15. November 1994 wurden die Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf haben die Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um den Einspruchsführern die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses haben die Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Sie sind unzulässig, weil sie nicht begründet wurden.

Ein Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, 271 [276]), wie den Einspruchsführern mit Eingangsbestätigung vom 15. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Die Einsprüche sind daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 10

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 239/94 –
der Frau Aurelia Weinhold,
wohnhaft: Am Hoyaer Berg 3, 28857 Syke,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einem undatierten Schreiben, das am 2. November 1994 beim Wahlprüfungsausschuß einging, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 14. November 1994 wurde die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat die Einspruchsführerin nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um der Einspruchsführerin die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 3 Abs. 2 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, 271 [276]), wie der Einspruchsführerin mit Eingangsbestätigung vom 14. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 11

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 438/94 –
1. der Frau Christa Eckervogt,
wohnhaft: An der Alten Kirche 21, 48165 Münster,

2. des Herrn Karl-Heinz Eckervogt,
wohnhaft: An der Alten Kirche 21, 48165 Münster,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einem undatierten Schreiben, das am 31. Oktober 1994 beim Wahlprüfungsausschuß einging, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde den Einsprüchen nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 17. November 1994 wurden die Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf haben die Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 8. November 1995 gesetzt wurde, um den Einspruchsführern die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses haben die Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Sie sind unzulässig, weil sie nicht begründet wurden.

Ein Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, 271 [276]), wie den Einspruchsführern mit Eingangsbestätigung vom 17. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 11. Oktober 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Die Einsprüche ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 12

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 447/94 –
der Frau Elisabeth Ronnisch,
wohnhaft: Oppeln 76, 21789 Wingst,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 17. November 1994 wurde die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat die Einspruchsführerin nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um der Einspruchsführerin die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (276)], wie der Einspruchsführerin mit Eingangsbestätigung vom 17. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 13

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 452/94 –
der Frau Maria-Theresia Emrich,
wohnhaft: Buschungstraße 48, 65205 Wiesbaden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   In der Begründung beanstandet die Einspruchsführerin die Regelungen des § 13 Bundeswahlgesetz (BWG). Die Vorschrift schließt das Wahlrecht für Personen mit bestimmten psychischen Beeinträchtigungen sowie für diejenigen, denen es durch einen Richterspruch aberkannt wurde, aus.

   Die Einspruchsführerin sieht darin eine Verletzung des in Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) angeordneten Grundsatzes der allgemeinen Wahl. § 13 BWG betreffe eine entrechtete und sozial schwache Personengruppe. Diese werde entgegen Art. 3 GG durch den Ausschluß vom Wahlrecht diskriminiert und jeder Einflußnahme im Staat zur Besserung ihrer Situation beraubt. Auch die Rechte der Einspruchsführerin würden davon berührt, denn die Wahlbeteiligung verlange von ihr das Bekenntnis zur Mißachtung der Rechte der Rechtlosen und der verfassungsgemäßen Ordnung. Die Einspruchsführerin schätzt die Zahl der vom Wahlrecht Ausgeschlossenen auf ca. 800 000.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Einspruchsführerin hat einen Wahlfehler durch Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts nicht dargetan. Sie hat zwar einen Verstoß gegen den in Art. 38 Abs. 1 GG angeordneten Grundsatz der allgemeinen Wahl behauptet und damit die Verfassungsmäßigkeit des geltenden § 13 des Bundeswahlgesetzes bezweifelt. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen indes sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist – ebenso wie der Grundsatz der Gleichheit der Wahl – ein Anwendungsfall des Art. 3 GG. Er unterscheidet sich von dem allgemeinen Gleichheitssatz durch seinen formalen Charakter und fordert, daß jeder sein staatsbürgerliches Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann. Diese Formalisierung im Bereich des Wahlrechts ist allerdings nicht mit einem Verbot jeglicher Differenzierung verbunden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die frühere Fassung des § 13 BWG festgestellt, daß Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl verfassungsrechtlich zulässig seien, sofern für sie ein zwingender Grund besteht (BVerfGE 36, 139, 141). Ob dies in gleicher Weise auch für die geltende Fassung der Vorschrift anzunehmen ist, kann aus den genannten Gründen dahinstehen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 14

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 456/94 –
der Frau Beate Derikx,
wohnhaft: Zülpicher Straße 43-47, 52349 Düren,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die ungleiche Wertigkeit der Zweitstimmen, wie sie aus der Regelung des § 6 Abs. 5 BWG folge, zutiefst undemokratisch und mit § 38 Abs. 1 GG unvereinbar sei.

   Außerdem wende sie sich gegen die geltende 5%-Klausel des § 6 Abs. 6 S. 1, 1. Alternative des Bundeswahlgesetzes. Aus dieser Regelung folge, daß die gültigen Zweitstimmen derjenigen Wähler, die für eine Partei votiert hätten, die die 5%-Hürde nicht zu überwinden vermochte, nicht nur unberücksichtigt blieben, sondern anderen Parteien zugerechnet würden. Diese Regelung stelle eine Pervertierung des Wählerwillens dar. Von einem demokratischen Wahlgesetz müsse man verlangen, daß es diejenigen Stimmen, die auf Parteien entfielen, denen der Einzug in den Bundestag nicht gelungen sei, unberücksichtigt lasse, statt sie anderen Parteien zugute kommen zu lassen. Die derzeitige Regelung halte sie jedenfalls für verfassungswidrig.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den von der Einspruchsführerin angegriffenen Überhangmandaten erstens richtig berechnet und zweitens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Der Wahlprüfungsausschuß hat sich nie dazu bestimmen lassen, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift öffentlich zu bestätigen.

Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschrift vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann.

Die Rüge der Einspruchsführerin, die 5%-Sperrklausel sei verfassungswidrig, vermag einen Wahleinspruch gleichfalls nicht zu begründen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5%-Klausel für verfassungsgemäß erklärt hat [BVerfGE 6, 84 (92 f)]; (vgl. WP 31/90 Anl. 31). Mit der von § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG normierten Sperrklausel soll den mit dem Verhältniswahlsystem verbundene Gefahren des Aufkommens kleinster Parteien und der Parteienzersplitterung vorgebeugt werden, aus denen sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit des gewählten Parlaments ergeben können. Wahlen in einer Demokratie sollen nicht nur zu einem Parlament füh-

ren, das die im Volk vorhandenen verschiedenen Meinungen getreulich widerspiegelt, sondern sie sollen zugleich auch ein Parlament gewährleisten, daß in der Lage ist, seine verfassungsmäßigen Rechte auch wahrzunehmen und in diesem Sinne zunächst eine aktionsfähige Regierung zu bilden. Beim Verhältniswahlsystem würde eine strikt durchgeführte Wahlrechtsgleichheit es aber auch kleinen Gruppen mit zerstreuter Wählerschaft oder speziellen Interessenorganisationen ermöglichen, in das Parlament zu gelangen, damit die Gefahr einer Parteienzersplitterung heraufbeschwören und die Funktionsfähigkeit der Volksvertretung sowie einer Regierungsbildung erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. In diesen staatspolitischen Gefahren hat der Gesetzgeber – und ihm zustimmend das Bundesverfassungsgericht – besonders wichtige Gründe gesehen, die es ausnahmsweise rechtfertigen, vom Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit abzuweichen.

Angesichts dieser Erwägungen ist nach ständiger Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts der Ausschluß sogenannter Splitterparteien bei der Zuteilung von Sitzen im Rahmen der Verhältniswahl durch eine Sperrklausel zulässig und auch die konkrete Ausgestaltung im Bundeswahlgesetz, im Europawahlgesetz und in den meisten landesrechtlichen Wahlvorschriften durch eine 5 v. H.-Schranke (5%-Klausel) verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 15

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 625/94 –
der Frau Regina Nowak,
wohnhaft: Ernst-Müller-Weg 16, 25497 Prisdorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 22. November 1994 wurde die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat die Einspruchsführerin nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um der Einspruchsführerin die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (276)], wie der Einspruchsführerin mit Eingangsbestätigung vom 22. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 16

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 640/94 –
des Herrn Dr. Günther Nowak,
wohnhaft: Ernst-Müller-Weg 16, 25497 Prisdorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 24. November 1994 wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um dem Einspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Ein Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (276)], wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 24. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 17

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 665/94 –
des Herrn Gerd Finger,
wohnhaft: Serkwei 8, 25980 Morsum/Sylt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 28. November 1994 wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um dem Einspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Ein Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (276)], wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 28. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 18

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 674/94 –
der Autofahrer- und Bürgerinteressen Partei Deutschlands (APD),
vertreten durch Herrn Jürgen Reichenbach,
wohnhaft: Breslauer Straße 23, 35510 Butzbach
und Herrn Anton K. Marth,
Postfach 427, 35504 Butzbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 und vom 30. November 1994 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Die Einspruchsführerin, deren Landeslisten für die Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 in Hessen, Bremen, Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen wegen fehlender Unterstützungsvorschriften zurückgewiesen wurden, wendet sie sich gegen die Anwendung der §§ 18 Abs. 2, 20 Abs. 2 Satz 2 und 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie auch gegen das Bundeswahlgesetz insgesamt.

   Nach den genannten Vorschriften benötigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises und für das Aufstellen einer Landesliste 1 vom Tausend Unterschriften der Wahlberechtigten des Landes, jedoch höchstens 2000.

   Die Einspruchsführerin fühlt sich durch diese Regelungen benachteiligt, weil sie bei ihrer Teilnahme an der Europawahl am 12. Juni 1994 in allen 16 Bundesländern mehr Wählerstimmen erzielt habe, als an Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl vorzulegen gewesen wären. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, in den abgegebenen Wählerstimmen einen minderwertigeren Nachweis für das Interesse und die positive Resonanz bei den Wählern zu sehen, als in den Unterstützungsunterschriften.

   Durch das Erfordernis der Unterstützungsvorschriften sei sie auch gegenüber der STATT-Partei benachteiligt worden. Für ihre Teilnahme an der Bundestagswahl 1994 habe die STATT-Partei keine Unterstützungsunterschriften vorlegen müssen, da sie in der Hamburger Bürgerschaft vertreten sei. Bundesweit habe die Einspruchsführerin bei der Europawahl 1994 jedoch mehr Stimmen erzielt als die STATT-Partei. Darin liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), der auch auf die Zulassungsanforderungen im Wahlverfahren anzuwenden sei. Jede Stimme müsse das gleiche Gewicht haben.

   Die §§ 18, 20 und 27 BWG seien verfassungswidrig, weil sie ihrem Wortlaut nach keine Ausnahmen vom Erfordernis der Unterstützungsvorschriften zuließen. Dies widerspreche jedoch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1990, BVerfGE 82, 353 ff. Der Gesetzgeber habe es versäumt, aus dieser Entscheidung die Konsequenzen zu ziehen und das Bundeswahlgesetz zu ändern.

   Das Erfordernis zum Sammeln von Unterstützungsunterschriften stelle kleinere Parteien vor Schwierigkeiten, die in der Praxis nur schwer überwindbar seien. Die kurze Zeit von zwei Monaten zwischen der Europawahl und der Bundestagswahl 1994 habe nicht ausgereicht, um die Anforderungen zu erfüllen. In den Gemeinden komme es auch zu Unregelmäßigkeiten, weil diese die Listen mit den Unterschriften erst nach Fristablauf weiterleiteten und Kopien der Unterschriftenlisten anfertigten.

   Das Wahlrecht sei schließlich auch wegen der in § 6 Abs. 6 BWG angeordneten 5%-Klausel verfassungswidrig. Dadurch und durch das Unterschriftenquorum hätten es die etablierten Parteien de facto erreicht, an der Macht zu bleiben, weil die möglichen Alternativen, die neuen Parteien, künstlich kleingehalten würden.

   Schließlich vertritt die Einspruchsführerin die Auffassung, die Wahl zum 13. Bundestag sowie alle vorangegangenen Bundestagswahlen seien ins-

gesamt ungültig, weil das Bundeswahlgesetz von keinem der bisherigen Bundespräsidenten unterschrieben und damit nicht in Kraft gesetzt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schreiben der Einspruchsführerin vom 31. November 1994 und vom 25. Oktober 1994 nebst Anlagen Bezug genommen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Ein Wahlfehler läßt sich aufgrund des von der Einspruchsführerin vorgetragenen Sachverhaltes nicht feststellen.

Es entspricht der geltenden Rechtslage, daß Landeslisten und Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landesparlament vertreten waren, ohne die nach dem Bundeswahlgesetz erforderlichen Unterschriftenquoren nicht zugelassen werden. Soweit die Einspruchsführerin verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen der §§ 18, 20 und 27 BWG geltend macht, können diese im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung das Erfordernis von Unterschriftenquoren für Wahlvorschläge als verfassungsgemäß angesehen hat (vgl. etwa BVerfGE 12, 135, 137; 14, 121, 135; 60, 162, 168; 82, 353, 364; weitere Nachweise bei Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, § 20 Rn. 8). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Durch die Unterschriftenquoren soll sichergestellt werden, daß nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die in der Erwartung des Wahlergebnisses ernst zu nehmen sind. Durch die Beschränkung des Wahlaktes hinsichtlich solcher Bewerber, denen Erfolgsaussichten nicht von vornherein zugemessen werden können, soll das Stimmgewicht der einzelnen Wählerstimmen gesichert und so indirekt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorgebeugt werden. Dieses Anliegen hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als einen zwingenden Grund anerkannt, wie er bei der Gestaltung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften mit Blick auf den Grundsatz der formalen Chancengleichheit Voraussetzung jeder Differenzierung ist. Im Interesse der Durchführbarkeit der Wahlen muß zumindest eine gewisse Vermutung dafür bestehen, daß hinter jedem Wahlvorschlag in dem jeweiligen Kreis oder Land eine politische Gruppe steht, die sich mit diesem Vorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder daß politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (BVerfGE 60, S. 162, 168; 82, S. 353, 364).

Gleichfalls hat es das Bundesverfassungsgericht als zulässig anerkannt, daß von neu auftretenden Parteien eine bestimmte Zahl von Unterschriften abverlangt wird, wohingegen bei denjenigen, die schon bei der letzten Wahl Erfolg hatten, von diesem Erfordernis abgesehen wird (BVerfGE 12, 135, 137). Ein früherer Wahlerfolg ist Nachweis für die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlages.

Diese Grundsätze gelten auch in Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1990 (BVerfGE 82, S. 353). Zwar wurde dort in der Tat für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag angeordnet, daß Parteien, die bei der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag mindestens 75 000 Zweitstimmen erhalten haben, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Landeslisten von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften zu befreien sind. Es handelt sich indes um eine Entscheidung, die der besonderen Situation bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl Rechnung trug und deren Auswirkungen sich auf diese Sondersituation beschränken. Das Bundesverfassungsgericht hat dort nicht etwa seine bisherige Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Unterschriftenquoren aufgegeben oder die Einfügung von Ausnahmeregelungen in das Bundeswahlgesetz verlangt. Es hat vielmehr seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt und betont, der von ihm angeordnete Eingriff in die vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelungen der §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 27 Abs. 1 Satz 2 BWG sei nur von begrenztem Umfang. Mithin bestand auch kein Anlaß für den Gesetzgeber, aus der Entscheidung Konsequenzen für weitere Bundestagswahlen zu ziehen.

Die von der Einspruchsführerin vorgetragenen Organisationsschwierigkeiten können ebenfalls nicht durchgreifen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß der Ausschluß einer Wahlbewerbung geradezu dem Sinn des Unterschriftenquorums entspricht, wenn die Antragstellerinnen an der Einreichung von Wahlvorschlägen nur deswegen gehindert sind, weil es ihnen aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten in ihrem Bereich nicht gelingt, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften beizubringen (BVerfGE 82, S. 353, 364).

Soweit die Einspruchsführerin auf die bei der Europawahl im Juni 1994 errungenen Stimmen oder auf einen Vergleich mit der Gesamtstimmenzahl der STATT-Partei hinweist, mag dem zuzugestehen sein, daß auch hierin Argumente für die Ernsthaftigkeit ihrer Wahlvorschläge gesehen werden könnten. Dennoch sind diese Kriterien im geltenden Wahlrecht nicht vorgesehen. Das Wahlrecht stellt ein formali-

siertes Verfahrensrecht dar, dessen Einzelheiten den normierten strengen Anforderungen entsprechend praktiziert werden müssen. Der formale Charakter des Grundsatzes der allgemeinen und gleichen Wahl fordert, daß jeder sein staatsbürgerliches Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann (BVerfGE 36, 139, 141). Es ist nicht möglich, Wahlvorschläge im Widerspruch zur geltenden Rechtslage zuzulassen, auch wenn im Einzelfall der Eindruck entstanden ist, durch eine großzügige Handhabung der Wahlrechtsvorschriften könnten gerechtere Ergebnisse erzielt werden.

Auch soweit die Einspruchsführerin die Verfassungsmäßigkeit 5%-Sperrklausel des § Abs. 6 1. Alt. BWG bezweifeln, ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht diese Klausel in ständiger Rechtsprechung für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt hat (BVerfGE 6, S. 84, 92 f; weitere Nachweise bei Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, § 6 Rn. 16).

Soweit der Einspruchsführer das Verhalten von Gemeindebehörden im Umgang mit den Unterschriftenlisten anspricht, sieht sich der Wahlprüfungsausschuß mangels hinreichend bestimmtem Anfechtungsgegenstand zu einer näheren Prüfung nicht in der Lage. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, daß diese Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, inwieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat (BVerfGE 40, S. 11, 30).

Der Vortrag der Einspruchsführerin zu einem möglicherweise fehlerhaften Verhalten von Gemeindebehörden genügt dieser Substantiierungspflicht nicht. Es hätte genau angegeben werden müssen, um welche Gemeinden und welche Vorfälle es sich handelt.

Ähnliches gilt, soweit sich die Einspruchsführerin auch auf die Ausführungen der Frau Radtke-Schoone vom 17. Oktober 1994 bezieht. Dieses Schreiben läßt trotz seines Umfangs konkrete Tatsachen, die eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften begründen könnten, nicht erkennen.

Soweit die Einspruchsführerin schließlich behauptet, das Bundeswahlgesetz sei nicht ordnungsgemäß ausgefertigt worden, entspricht dies nicht den Tatsachen. Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 wurde vom damaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss unterzeichnet (BGBl. 1956 I, S. 383, 392). Daß zwischenzeitlich ergangene Neubekanntmachungen des Gesetzes nur vom jeweiligen Bundesinnenminister unterzeichnet wurden, steht der Gültigkeit des Gesetzes nicht entgegen. Durch eine Neubekanntmachung wird lediglich ein bereits geändertes Gesetz in seiner neuen Fassung veröffentlicht. Die Neufassung darf das Gesetz in seinem jeweiligen Inhalt nicht verändern (s. dazu § 36 Abs. 2 des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). Entscheidend ist, daß die Änderungsgesetze vom Bundespräsidenten unterschrieben wurden, was im Falle des Bundeswahlgesetzes jeweils geschehen ist (so zuletzt das 12. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 10. Mai 1994, BGBl. I, S. 993).

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 19

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 676/94 –
des Herrn Elmar Eckardt,
wohnhaft: Tegernseer Landstr. 206, 81549 München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 an den Kreiswahlleiter hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß ihm der Wahlvorsteher in dem für ihn zuständigen Wahllokal untersagt habe, seine Stimme abzugeben. Bei der Durchsicht des Wählerverzeichnisses habe sich herausgestellt, daß dort bereits vermerkt gewesen sei, er habe seine Stimme abgegeben. Tatsächlich aber sei dies nicht der Fall gewesen. Auf seinen Protest hin habe die Schriftführerin des Wahlvorstandes erklärt, es handle sich um einen Irrtum; solche Fälle seien bereits mehrfach festgestellt worden. Er hoffe, daß der Irrtum aufgeklärt werde und er nachträglich seine Stimme abgeben könne.

   Der Kreiswahlleiter hat hierzu mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 erklärt, der Wahlvorstand sei verpflichtet gewesen, den Einspruchsführer gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 3 BWO zurückzuweisen, weil der Eintrag seines Namens im Wählerverzeichnis bereits mit einem Abstimmungshaken versehen und damit gesperrt gewesen sei. Dem Einspruchsführer sei es offensichtlich nicht gelungen, die Mitglieder des Wahlvorstandes davon zu überzeugen, daß er noch nicht gewählt habe. Deshalb sei die seitens des Wahlvorstandes erfolgte Zurückweisung rechtmäßig.

   Eine nachträgliche Befragung des Wahlvorstandes sei nicht erfolgt, da auch eine nachträgliche Stimmabgabe durch den Einspruchsführer selbst dann nicht möglich gewesen wäre, wenn der Wahlvorstand nach neuerlicher Überprüfung aufgrund genauerer Tatsachenkenntnis zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre.

   Der Wahleinspruch des Einspruchsführers vom 17. Oktober 1994 war nicht unterschrieben. Mit Schreiben vom 4. September 1995 wurde der Einspruchsführer seitens des Ausschußvorsitzenden aufgefordert, die Unterschrift bis zum 2. Oktober 1995 zu leisten. Eine mit seiner Unterschrift versehene Kopie des Wahleinspruchs ging beim Ausschuß am 4. Oktober 1995 ein.

   Die Ermittlung hat ergeben, daß die von den einzelnen Parteien im Wahlbezirk 206 (München-Süd) erzielten Wahlergebnisse erheblich voneinander abweichen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlvorstand war gehalten, den Einspruchsführer zurückzuweisen, da er bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hatte.

§ 56 Abs. 6 Ziff. 3 BWO bestimmt, daß der Wahlvorstand immer dann einen Wähler zurückzuweisen hat, wenn dessen Stimmabgabe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist – es sei denn, er wiese nach, daß er noch nicht gewählt hat. Unstreitig war die Stimmabgabe des Einspruchsführers, wie es § 58 BWO vorsieht, neben dessen Namen im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerkt. Der Einspruchsführer hat jedoch nicht nachgewiesen, daß er noch nicht gewählt hatte.

§ 56 Abs. 6 Ziff. 3 überantwortet die Beweislast für den Fall, daß die Frage, ob die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zutreffend vermerkt wurde, streitig ist, nicht der Wahlbehörde, sondern dem Wähler. Der Einspruchsführer hätte also selbst nachweisen müssen, daß der Vermerk hinter seinem Namen unrichtig ist.

Selbst wenn sein Vortrag, daß der Vermerk unrichtig war und er seine Stimme noch nicht abgegeben hatte, zutreffend sein sollte, läge ein Wahlfehler nicht vor, da er den notwendigen Beweis für seine Behauptung nicht erbracht hat. Dies gilt sogar für den Fall, daß die Wahlbehörde einräumt, daß der Vermerk der Stimmabgabe unzutreffend sein könnte. Die Zurückweisung des Einspruchsführers durch den Wahlvorstand war also rechtmäßig.

Selbst wenn die Stimmabgabe des Einspruchsführers neben seinem Namen im Wählerverzeichnis vorsätzlich oder irrtümlich unrichtig erfolgt sein sollte und daher ein Wahlfehler begründet wäre, kann der Wahleinspruch im Ergebnis aber keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien im Wahlkreis 206 (München-Süd) zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 20

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 688/94 –
der Frau Heide Sobbe,
wohnhaft: Volkartstraße 48, 80636 München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1994 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 23. November 1994 wurde die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat die Einspruchsführerin nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um der Einspruchsführerin die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (276)], wie der Einspruchsführerin mit Eingangsbestätigung vom 23. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 21

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 701/94 –
der Frau Montana Heiss,
wohnhaft: Finther Landstraße 79, 55124 Mainz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 24. November 1994 wurde die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat die Einspruchsführerin nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um der Einspruchsführerin die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (276)], wie der Einspruchsführerin mit Eingangsbestätigung vom 24. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 22

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 726/94 –
des Herrn L.M. Binninger,
wohnhaft: Teylestr. 12 W 5, 44791 Bochum,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 22. November 1994 wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um dem Einspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (276)], wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 22. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 23

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 767/94 –
des Herrn Hermann Baumann,
wohnhaft: Im Boden 22, 65589 Hadamar,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 24. November 1994 wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um dem Einspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 24. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 24

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 851/94 –
des Herrn Martin Sobbe,
wohnhaft: Ringseisstr. 1, 80337 München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 29. November 1994 wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um dem Einspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 29. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 25

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 977/94 –
der Frau Heike Mews, wohnhaft: Behaimweg 18, 22111 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einem undatierten Schreiben, das am 11. November 1994 beim Wahlprüfungsausschuß einging, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 29. November 1994 wurde die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat die Einspruchsführerin nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um der Einspruchsführerin die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, 271 [276]), wie der Einspruchsführerin mit Eingangsbestätigung vom 29. November 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 26

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1065/94 –
des Herrn Helmut Palmer,
wohnhaft: Untere Hauptstraße 20, 73630 Geradstetten i. R.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht hinzugefügt.

   Mit Schreiben vom 7. Dezember 1994 wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch einen hinreichend konkreten Wahlfehler bezeichnet.

   Hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um dem Einspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 7. Dezember 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 27

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 743/94 –
des Herrn Holger Z. Klekar,
wohnhaft: Birkenstraße 70-2, 46242 Bottrop,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Regelung, die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichen, beseitigt werden müßten. Überhangmandate verursachten dem Steuerzahler unnötige Kosten.

   Darüber hinaus müsse die Grundmandatsklausel, die die Umgehung der 5%-Hürde ermögliche, beseitigt werden. Es dürften lediglich die gewählten Direktkandidaten in den Bundestag einziehen.

   Des weiteren sei es vonnöten, die Benachteiligungen, die das geltende Wahlrecht für Obdachlose vorsehe, abzustellen.

   Außerdem müsse sich die Gesamtzahl der Abgeordneten nach der Wahlbeteiligung richten. Wenn nur 80% der Wahlberechtigten an der Wahl teilnähmen, dürften auch nur 80% der möglichen Gesamtzahl der Abgeordneten in den Bundestag einziehen.

   Schließlich bestehe er – der Einspruchsführer – keinesfalls nur darauf, daß die Wahlvorschriften in der Weise geändert würden, daß die benannten Mängel nicht mehr auftreten könnten; er fordere vielmehr nach der Änderung der Wahlvorschriften Neuwahlen zum Bundestag.

   Außerdem wende er sich gegen das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens richtig berechnet und zweitens aufgrund von gültigen verfassungskonformen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist.

Die angegriffenen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes verstoßen nicht gegen grundsätzliche Wahlrechtsvorschriften. Es handelt sich um Regelungen, die innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens zulässig sind. Sie sind aber nicht zwingend notwendig, so daß auch andere rechtspolitische Lösungen zulässig wären.

Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Grundmandatsklausel des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 v. H.-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Art. 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgsgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Buch des Wahl-

rechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rz. 20). Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE Bd. 1, S. 208, 258 f.; Bd. 4, S. 31, 40; Bd. 5, S. 77, 83; Bd. 6, S. 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, S. 130, 137, 140; Bd. 20, S. 117 f.).

Der Vortrag des Einspruchsführers läßt, auch soweit er eine Wahlbenachteiligung obdachloser Mitbürger rügt, einen Wahlfehler nicht erkennen.

Auch nicht-seßhafte und obdachlose deutsche Staatsbürger besitzen das Wahlrecht. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) sind nicht nur diejenigen Deutschen, die in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben, wahlberechtigt, sondern auch diejenigen, die sich seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhalten. Bei Personen, die nicht in der örtlichen Meldebehörde gemeldet sind, entfällt lediglich die von Amts wegen vorzunehmende Eintragung in das Wählerverzeichnis. Diese Personen können jedoch gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und so die Voraussetzung für die Ausübung ihres Wahlrechts erfüllen.

Auch vom passiven Wahlrecht sind nicht-seßhafte oder obdachlose Personen nicht ausgeschlossen. Gemäß § 15 BWG ist vielmehr wählbar, wer am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Soweit der Einspruchsführer verlangt, daß die Gesamtzahl der Bundestagsabgeordneten von der Zahl der abgegebenen Stimmen abhängig gemacht werden solle, rügt er keinen Wahlfehler. § 49 Bundeswahlgesetz bestimmt, daß im Wahlprüfungsverfahren nur solche Entscheidungen und Maßnahmen angefochten werden können, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen. Bei den gemäß § 49 des Bundeswahlgesetzes anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Hieran fehlt es bei der Forderung des Einspruchsführers, die Zahl der Abgeordneten neu festzusetzen. Eben dies gilt auch für seine weitergehenden Forderungen nach Neuwahl sowie nach Revision der Steuergesetze.

Für die vom Einspruchsführer vorgetragenen Rügen insgesamt gilt im übrigen folgendes:

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Dementspechend hat sich der Wahlprüfungsausschuß nie dazu verstanden, die Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsvorschrift selbst festzustellen oder Kritik dieser Art öffentlich zu bestätigen. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerecht und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben. Der Wahlprüfungsausschuß hat ebenfalls in ständiger Übung Vorwürfe ausdrücklich als „unbegründet" zurückgewiesen, die angegriffenen Wahlrechtsvorschriften seien verfassungswidrig. Er hat sich auch argumentativ mit dem Vorwurf auseinandergesetzt, bestimmte Wahlrechtsvorschriften seien verfassungswidrig; dies geschah aber mit dem Ziel, die Verfassungskonformität ausdrücklich festzustellen. Beispiele dafür sind die Wahlprüfungsentscheidungen auf den Bundestagsdrucksachen 11/8284 und 11/8285 oder auch die Entscheidungen zur 5%-Klausel (zuletzt BT-Drs. 12/1002, Anlg. 72; 11/1805, Anlg. 37; 11/7247, Anlg. 28).

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 28

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 810/94 –
des Herrn Peter Kubiak,
wohnhaft: Postbus 1135, 8900 CC Lemwarden, Niederlande

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1994 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der Anfall einer nicht geringen Zahl von Überhangmandaten aufgrund der Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994 „unbegreiflich und unrecht" sei. Das in der Bundesrepublik geltende Wahlrecht sei nicht nur ungerecht, sondern stelle einen Betrug am Wähler dar und sei verfassungswidrig.

   Dies gelte keinesweg nur für jene Regelung, die es ermögliche, daß Überhangmandate entstünden; nicht minder verfassungswidrig sei die Möglichkeit der Parteien, nach der Wahl eine Koalition mit einer oder mehreren anderen Parteien einzugehen. Es sei in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen, daß eine Partei es abgelehnt habe, mit einer anderen zu koalieren. Nach der Wahl jedoch sei sie dann sogleich und ohne Bedenken bereit gewesen, ein solches Bündnis zu schließen. Die Parteien sollten daher gezwungen werden, ggf. notwendige Koalitionsabreden bereits vor der Wahl zu treffen und das Ergebnis ihrer Absprachen dem Wähler rechtzeitig und unmißverständlich zur Kenntnis zu bringen. Nur so sei gewährleistet, daß der Wähler mit dem nötigen Informationsstand über die Zusammensetzung der künftigen Regierung entscheiden könne. Das gegenwärtig praktizierte Verfahren, die Wähler über künftige Koalitionsvereinbarungen im unklaren zu lassen, mache aus der Regierung „eine Schwindelbude der Politspekulanten".

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens richtig berechnet und zweitens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Der Wahlprüfungsausschuß hat sich nie dazu bestimmen lassen, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift öffentlich zu bestätigen.

Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschrift vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann.

Koalitionsabsprachen der Parteien nach der Bundestagswahl verstoßen weder gegen allgemeine Wahlrechtsgrundsätze (§ 1 BWG) noch gegen sonstige Vorschriften des Wahlrechts. Wahlabsprachen zur Erlangung einer parlamentarischen Mehrheit zum Zwecke der Regierungsbildung sind grundsätzlich als zulässig anzusehen (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Kommentar zum BWG, 5. Aufl., Köln 1994, § 4 Rn. 3). Sie können auch nur von den Mitgliedern des neugewählten Bundestages getroffen werden, die an Weisungen nicht gebunden sind (vgl. Art. 38 GG), nicht aber von Personen außerhalb des Bundestages.

Der Einspruch war daher i. S. d. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 829/94 –
des Herrn Tom Freudling,
wohnhaft: Rundhojallé 75, 8270 Hojbjerg, Dänemark

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994, das im Briefkopf eine Adresse aus Dänemark trägt, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus, der 13. Deutsche Bundestag sei nicht ordnungsgemäß gewählt worden, weil zahlreiche deutsche Staatsbürger von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen worden seien. Er – der Einspruchsführer – sei nun schon zum dritten Mal daran gehindert worden, an einer Bundestagswahl teilzunehmen, weil ihm Briefwahlunterlagen nicht zu seinem Wohnsitz ins Ausland zugesandt worden wären.

   Der Einspruchsführer hat seinen Brief an den Alterspräsidenten des Deutschen Bundestages auch an den Bundeswahlleiter sowie an das Bundesverfassungsgericht gerichtet. Die für den Bundeswahlleiter bestimmte Ausfertigung ist diesem unter dem 3. November 1994 über die Deutsche Botschaft in London zugeleitet worden.

   Mit Schreiben vom 1. Dezember 1994 an die angegebene Adresse in Dänemark ist dem Einspruchsführer der Eingang seines Wahleinspruchs bestätigt worden. Dieses Schreiben ist dem Deutschen Bundestag als unzustellbar zurückgesandt worden, nachdem die Zustellung von der Post über Nachsendeadressen in der Schweiz versucht worden war.

   Mit Schreiben vom 30. Dezember 1994 ist der Einspruchsführer aufgefordert worden, darzulegen, in welches Wählerverzeichnis er eingetragen worden sei bzw. welche Gemeinde ihm einen Wahlschein ausgestellt habe. Dieses Schreiben hat der Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da eine Einspruchsberechtigung des Einspruchsführer nicht belegt werden konnte.

Gemäß § 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) ist die Einspruchsberechtigung im Wahlprüfungsverfahren an die Wahlberechtigung gebunden. Diese setzt gemäß § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) neben der deutschen Staats- bzw. Volksangehörigkeit grundsätzlich auch die Seßhaftigkeit im Bundesgebiet voraus. Ausnahmen für im Ausland lebende Deutsche sind in § 12 Abs. 2 BWG geregelt.

Im vorliegenden Fall kann weder zweifelsfrei festgestellt werden, daß es sich bei dem Einspruchsführer um einen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes handelt, noch daß er die Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen in § 12 Abs. 2 BWG erfüllt. Die dafür notwendigen Ermittlungen hat der Einspruchsführer selbst vereitelt, da er unter der angegebenen Adresse in Dänemark nicht zu erreichen war und auch eine andere Adresse nicht angegeben hat bzw. nicht sichergestellt hat, daß ihn Mitteilungen des Wahlprüfungsausschusses tatsächlich erreichen.

Der Einspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 30

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 891/94 –
des Herrn Dirk Meinert,
wohnhaft: Winkelstraße 18, 41748 Viersen

und des Herrn Dr. Herbert Gollisch,
wohnhaft: Bleibtreustr. 19, 41748 Viersen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994
hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. November 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zur Begründung führen sie aus, durch die Überhangmandate werde das Wahlergebnis gravierend verfälscht. Es gebe keine zwingenden sachlichen Gründe dafür, die Sitze nicht streng nach den prozentualen Stimmenanteilen zu verteilen. Das gegenwärtige Wahlgesetz lasse den Einfluß von Zufälligkeiten bei der Aufteilung der Wahlkreise zu und benachteilige systematisch die kleineren Parteien.

   Das Wahlgesetz sei ein Fundament unserer Demokratie. Ein daraus folgendes Wahlergebnis sollte daher unantastbar sein. Die gegenwärtige Praxis hinterlasse den Eindruck von Manipulierbarkeit und sei sicher nicht geeignet, der vielzitierten Politikverdrossenheit der Bürger entgegenzuwirken.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Die Ausführungen der Einspruchsführer lassen einen Wahlfehler nicht erkennen.

Die gerügte Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestages beruht auf den Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG). Überhangmandate sind in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Die Einspruchsführer machen also eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung geltend. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die angegriffenen Regelungen für verfassungsgemäß erklärt hat. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Bundesverfassungsgericht ist stets davon ausgegangen, daß der Grundsatz der Gleichheit der Wahl es gebietet, allen Staatsbürgern die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise zu ermöglichen. Die Stimmen der Wahlberechtigten müssen beim Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Das Gericht hat aber auch betont, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann und daß in begrenztem Umfang Differenzierungen zulässig sind.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Wenn allerdings die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land aufgrund der errungenen Zweitstimmen zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr aufgrund der Erststimmen direkt errungenen Sitze, entstehen Überhangmandate. Diese verursachen eine Abweichung vom Erfordernis des gleichen Erfolgswertes einer jeden Stimme, da das Bundeswahlgesetz Ausgleichsmandate nicht vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfGE 16, 130, 140).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33 1/3 v. H. nach unten oder oben – überschritten wird und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfGE 16, 130, Leitsätze). Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag wurden diese Toleranzgrenzen beachtet.

Überhangmandate sind mithin innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens zulässig – auch wenn sie nicht zwingend notwendig sind, so daß auch andere rechtspolitische Lösungen denkbar wären. Derartige rechtspolitische Entscheidungen sind jedoch Angelegenheiten der Zukunft und können für die Beurteilung der Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag nicht erheblich sein.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 31

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 972/94 –
des Herrn Viktor Baumgart,
wohnhaft: Wellinghofer Str. 164, 44263 Dortmund,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß bei der Auszählung der bei der Bundestagswahl abgegebenen Stimmen die von den Parteien CDU und CSU jeweils erzielten Wahlergebnisse nicht getrennt ermittelt und ausgewiesen würden. Während die Wahlergebnisse der anderen Parteien wie SPD, DIE GRÜNEN, F.D.P., PDS usw. für jede Partei gesondert festgestellt und verkündet würden, seien die spezifischen Ergebnisse der CDU bzw. der CSU nicht einzeln bekannt gemacht worden. Dadurch würden die tatsächlichen Erfolge bzw. die Mißerfolge dieser sogenannten Schwesterparteien „vertuscht". Die CSU sei eine selbständige Partei, die in der öffentlichen Darstellung ebenso behandelt werden müsse wie alle anderen Parteien auch. Nur wenn dies geschehe, könne man die von der CDU und der SPD erzielten Wahlergebnisse wirklich miteinander vergleichen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Berechnung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse ist nicht zu beanstanden, auch nicht im Hinblick auf die von der CDU und CSU erreichten Stimmen.

Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch die Kreis-, Landes- und den Bundeswahlleiter erfolgt für die Parteien CDU und CSU getrennt. Dasselbe gilt für die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene amtliche Wahlstatistik, die unterschiedliche Rubriken für die CDU und CSU enthält.

Wahlrechtlich unerheblich ist die Praxis in der Publizistik, wonach die Wahlergebnisse von CDU und CSU in aller Regel zusammengezählt und als ein Ergebnis, das diese „Schwesterparteien" gemeinsam erzielt haben, dargestellt werden. Dies geschieht übrigens zur Erläuterung des Wahlergebnisses nicht ohne Grund: Die beiden Parteien verfolgen weitgehend gemeinsame Ziele, formulieren eine gemeinsame Politik und bilden im Bundestag eine Fraktionsgemeinschaft. Insofern macht es bei der Bewertung des Wahlergebnisses Sinn, die von der CDU/CSU gemeinsam erzielten Wahlergebnisse denjenigen der anderen Parteien wie SPD, F.D.P. oder BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegenüberzustellen. Nur wenn dies geschieht, kann der Bürger den Erfolg bzw. Mißerfolg der miteinander konkurrierenden politischen Lager zutreffend einschätzen und beurteilen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 32

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1011/94 –
der Freien Wählergruppe der Gemeinde Leubsdorf e.V.,
vertreten durch Herrn Manfred Mai,
Auf dem Kreuzberg 3 a, 53547 Leubsdorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1994 an den Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz hat die Einspruchsführerin – durch ihren Vertreter – gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß das Ergebnis der Briefwahl für die Gemeinde Leubsdorf allein festgestellt werden solle. Durch Anordnung des Landeswahlleiters erfolge die Auszählung der Briefwahl nicht mehr für einzelne Gemeinden, sondern lediglich für sieben Orte gemeinsam in Neuwied. Das bei den Briefwahlen in der Gemeinde Leubsdorf erzielte Ergebnis sei deshalb nicht mehr gesondert feststellbar.

   Daraus ergäben sich für die Freie Wählergruppe der Gemeinde Leubsdorf e.V. erhebliche Nachteile:

   - Die neugegründete Wählergruppe sei nicht in der Lage, die aktuelle politische Situation in Leubsdorf zutreffend einzuschätzen.
   - Dieser Mangel sei gravierend, da von den in Leubsdorf abgegebenen gültigen Stimmen nicht weniger als 19 % solche von Briefwählern seien.
   - Da die Wählergruppe das in dem Ort erzielte Wahlergebnis nicht kenne, sei sie nicht in der Lage, eine notwendige Wahlanalyse zu erstellen und auf dieser Grundlage ihre politischen Ziele zu formulieren und gegebenenfalls notwendige Aktionen zu planen.
   - Des weiteren sei zu beklagen, daß die Bürger aufgrund fehlender Daten die politische Situation in ihrer Heimatgemeinde nicht einzuschätzen vermöchten.
   - Die Behinderung durch fehlende Transparenz des Wahlergebnisses sei so schwerwiegend, daß die Wählergruppe ihrer durch Satzung auferlegten Verpflichtung, auf die politische Meinungsbildung der Bewohner von Leubsdorf durch Information hinzuwirken, nicht gerecht werden könne.

   Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl auch im örtlichen Wahllokal hätte durchgeführt werden können.

   Der Landeswahlleiter hat mit Schreiben vom 11. November 1994 mitgeteilt, daß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 7 Nr. 2 der Bundeswahlordnung sowie § 1 Nr. 4a und b der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse der Landesregierung zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 8. Januar 1980 die rechtliche Grundlage für die Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen bildeten. Die Landesregierung habe mit der genannten Landesverordnung von ihrem Anordnungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes Gebrauch gemacht und die Entscheidung, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden seien, um das Ergebnis der Briefwahlen noch am Wahltag feststellen zu können, auf die Kreiswahlleiter übertragen. Die Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl in Rheinland-Pfalz hätten sodann in besonderen Anordnungen bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden; sie hätten zudem festgelegt, daß die Briefwahlvorstände am Sitz der Kreisverwaltung zusammentreten und die Ergebnisse jeweils gesondert für den Bereich der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinden zu ermitteln seien. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für den Bereich der Ortsgemeinden bestünde nicht.

   Bei der Entscheidung über die Einsetzung der Briefwahlvorstände habe die anordnende Stelle darauf zu achten, daß im Hinblick auf die Zahl der Wahlberechtigten die Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht gefährdet werde. Der Verordnungsgeber habe unter diesem rechtlichen Aspekt in § 7

Nr. 1 Bundeswahlordnung festgelegt, daß auf einen Briefwahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe entfallen müßten. In Anbetracht der zahlreichen kleinen Gemeinden in Rheinland-Pfalz erfolge die Auszählung der Wahlbriefe bis zur Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für den Bereich der Ortsgemeinden besteht nicht.

§ 38 Bundeswahlgesetz bestimmt, daß der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand feststellt, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen. Hierzu ist in jedem der 328 Bundestagswahlkreise grundsätzlich (Ausnahme siehe § 8 Abs. 2) mindestens ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand einzusetzen (§ 8 Abs. 1). Für einen Wahlkreis können danach auch mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände bestellt werden, was in der Praxis auch die Regel ist. Durch den aufgrund des 5. Gesetzes zur Änderung des BWG eingeführten § 8 Abs. 3 ist die Möglichkeit eröffnet, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände auch auf Gemeinde- oder Kreisebene einzusetzen. Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses können danach anstelle von Briefwahlorganen auf der Ebene der Wahlkreise des jeweiligen Landes ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorsteher und mehrere Briefwahlvorstände entweder a) für einzelne Gemeinden oder für mehrere Gemeinden zusammen oder b) für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises gebildet werden.

Bei ihrer Entscheidung über die Einsetzung von Briefwahlvorständen auf der Ebene der Gemeinden hat die anordnende Stelle darauf zu achten, daß im Hinblick auf die geringe Zahl der Wahlberechtigten die Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht in Gefahr gerät. Der Verordnungsgeber hat unter diesem rechtlichen Aspekt in § 7 Nr. 1 BWO festgelegt, daß auf einen Briefwahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe entfallen müssen. Gegebenenfalls ist anzuordnen, daß für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Wahlvorsteher und ein gemeinsamer Wahlvorstand zu berufen sind.

§ 1 Nr. 4a und b der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse der Landesregierung zur Ernennung von Wahlorganen aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Bundeswahlordnung überträgt die Entscheidung, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahlen noch am Wahltag feststellen zu können, auf die Kreiswahlleiter. Die Kreiswahlleiter haben in besonderen Anordnungen bestimmt, daß die Briefwahlvorstände am Sitz der Kreisverwaltung zusammentreten und die Ergebnisse jeweils gesondert für den Bereich der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden ermittelt werden. Diese Regelung erfolgte im Hinblick auf die Bestimmung des § 7 Nr. 1 Bundeswahlordnung, wonach auf einen Briefwahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe entfallen müssen. Wegen der zahlreichen kleinen Gemeinden in Rheinland-Pfalz war es zulässig, bei der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl nicht über die Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden hinaus zu differenzieren.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 33

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1033/94 –
des Herrn Claus Plantiko,
wohnhaft: Kannheideweg 66, 53123 Bonn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. November 1994, ergänzt durch Schreiben vom 10. Dezember 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß das Wahlsystem der Bundesrepublik, wonach ein Teil der Abgeordneten mit relativer Mehrheit in Einerwahlkreisen, der andere Teil hingegen „en bloc" aufgrund „gebundener" Landeslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den Ländern gewählt werden, verfassungswidrig sei. Ein Wahlsystem wie das deutsche, daß die Abgabe einer Zweitstimme für eine Landesliste vorsehe, komme Hochverrat gleich. Denn mit der Zweitstimme wähle man eine bestimmte Partei und damit eine spezifische politische Richtung, nicht aber konkret identifizierbare und dem Wähler aus seinem Wahlkreis bekannte Personen. Da die Wähler die Kandidaten nicht näher identifizieren könnten, könnten sie sich auch kein realistisches Bild von deren politischen Vorstellungen und ihrer Gewissenhaftigkeit machen.

   Bei realistischer Betrachtung sei es dem Wähler unmöglich, ihm unbekannte Persönlichkeiten mit der Vertretung seiner Interessen zu betrauen. Deshalb verletze das geltende Wahlsystem die Bestimmungen der Art. 79 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG. Alle diejenigen Mitglieder des Bundestages, die es unterließen, das Bundeswahlgesetz aufzuheben, begingen Hochverrat im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Denjenigen Abgeordneten, die mit Hilfe der Zweitstimmen in den Bundestag eingezogen seien, müsse umgehend das Mandat entzogen werden. Da dies mehr als 300 Abgeordnete beträfe, handele es sich auch um eine erhebliche Auswirkung auf die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag.

   Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil des Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die inkriminierten Regelungen des Bundeswahlgesetzes für verfassungsgemäß erklärt hat.

Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland beruht das Wahlsystem auf dem Gedanken, daß die Sitzverteilung im Parlament nach den Prinzipien der Verhältniswahl erfolgen soll, daß aber dem Wähler hinsichtlich eines Teils der Abgeordneten die Möglichkeit gegeben sein soll, auf die personelle Zusammensetzung des Bundestages direkt Einfluß zu nehmen. Diesem Wahlsystem liegt die Annahme zugrunde, daß die legitimierende Kraft der Wahl für das Parlament als der Repräsentation des Volkes besonders überzeugend ist, wenn dieses eine gerechte Vertretung aller wesentlichen in der Bevölkerung bestehenden politischen Meinungen darstellt und daher von der Wählerschaft als berufener Sprecher der Gesamtheit empfunden werden kann. Die Wahlen in einer Demokratie sollen zu einem Parlament führen, daß die im Volke vorhandenen verschiedenen Meinungen nach Möglichkeit getreulich wiederspiegelt –

möglichst große „Spiegelbildlichkeit"; jede politische Richtung soll grundsätzlich in der Stärke im Parlament vertreten sein, die dem Gesamtanteil der für sie abgegebenen Stimmen entspricht (BfverfGE Bd. 1, S. 208, 244; Bd. 14, S. 121, 134). Dadurch, daß ein Teil der Abgeordneten nach „gebundenen", vom Wähler nicht abänderbaren Listen durch Verhältniswahl, ein anderer nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt wird, haben die Parteien die Möglichkeit, auf dem Weg über die Listenwahl Persönlichkeiten ins Parlament zu bringen (Experten, Vertreter bestimmter Landesteile, in denen die gegnerische Partei erfahrungsgemäß alle Wahlkreise gewinnt), die sonst nicht für diese Aufgabe zur Verfügung stünden. Andererseits können über die Mehrheitswahl Bewerber gewählt werden, die mit den Belangen ihrer jeweiligen Wahlkreise besonders vertraut sind und besonders engen Kontakt mit der Wählerschaft haben.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 34

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1053/94 –
des Herrn Andreas Thoben,
wohnhaft: Marsstraße 6-10, 80335 München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1994 an das Präsidium des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Aufstellung der Kandidaten der Partei DIE REPUBLIKANER (REP) zur Bundestagswahl nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend erfolgt sei. Dieser Umstand habe auf die Zusammensetzung des Bundestages Auswirkungen gehabt, so daß Mandatsrelevanz gegeben sei. Die Ehefrau des Bundesvorsitzenden Schönhuber, Stadträtin und Landesvorstandsmitglied der Partei, sowie Dr. Kremzow, Fraktionsvorsitzender, Münchener Bezirksvorsitzender und Bundesvorstandsmitglied der REP, hätten sich unter Verstoß gegen die Parteisatzung in die Mitgliederliste des Kreisverbandes München-Altstadt eingeschrieben, obwohl sie nicht im Gebiet dieses Bezirkes wohnten. Sie hätten dann auch mehrmals in diesem Kreisverband an Wahlen teilgenommen und seien dortselbst von den Mitgliedern gewählt worden.

   Des weiteren seien im Kreisverband München-Altstadt nicht alle Mitglieder zu parteiinternen Wahlen eingeladen worden.

   Hintergrund des besonderen Interesses der genannten Personen an Aktivitäten im Kreisverband München-Altstadt sei der Umstand, daß dort die meisten Wähler der Partei zu finden seien.

   Er, der Einspruchsführer, habe die Machenschaften der Ehefrau Schönhuber und des Dr. Kremzow beim Landesvorstand, beim Landesschiedsgericht, beim Bundesvorstand und beim Bundesschiedsgericht der Partei angezeigt. Deswegen sei er vom Bundesvorstand mit Ordnungsmaßnahmen belegt worden; dies wiederum habe zur Folge gehabt, daß er an keiner Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten für die Bundestagswahlen habe teilnehmen dürfen. Wäre er nicht daran gehindert worden, an diesen Versammlungen zur Kandidatenaufstellung mitzuwirken, wäre er als Kandidat aus den parteiinternen Wahlen zur Aufstellung der Bundestagswahlkandidaten hervorgegangen. Dies hätte nicht zuletzt zur Folge gehabt, daß die „Schönhuber-Mannschaft" aus ihren einflußreichen Positionen innerhalb der Partei hätte verdrängt werden können. Die Partei wäre dann aufgrund besserer Wahlwerbung auf mehr als 5 % der Stimmen bei der Bundestagswahl gekommen. Wären nicht Herr Dr. Kremzow und Herr Schönhuber auf der Liste erschienen, hätte die Partei der REP eine andere Mandatsverteilung im Bundestag erreicht.

   Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern hat auf Anfrage mit Schreiben vom 19. Januar 1995 mitgeteilt, die Partei der REP habe bei der Bundestagswahl im Jahre 1994 bundesweit nicht ganz 1,9 % der Zweitstimmen erhalten; sie habe damit die 5 %-Grenze im Bundesgebiet deutlich verfehlt. In Bayern hätte die REP 2,8 % der Zweitstimmen erhalten. Hätte der Einspruchsführer als Listenkandidat der Landesliste Bayern der REP dieser Partei zum Einzug in den Bundestag verhelfen wollen, hätte die Partei 24,9% der bayrischen Zweitstimmen erhalten müssen. Nur dann wäre es für die REP möglich gewesen, auf Bundesebene die 5%-Hürde zu überwinden und somit in den Bundestag einzuziehen.

   Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß der Einspruchsführer keineswegs Rechtsverstöße von Wahlorganen oder sonstigen mit der Abwicklung der Bundestagswahl befaßten Stellen gerügt habe, sondern allein das nach seiner Auffassung satzungswidrige Verhalten der Partei DIE REPUBLIKANER; dieses sei jedoch – jedenfalls für die Wahlprüfung – unerheblich.

   Selbst wenn der Landeswahlausschuß das Verfahren der Kandidatenaufstellung der REP beanstandet hätte, so hätte dies aus den genannten Gründen aber nicht zu dem von dem Einspruchsführer erwarteten Wahlerfolg seiner Partei führen können. Es sei völlig unwahrscheinlich, daß es zu

einer anderen Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag gekommen wäre.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1995 wurden dem Einspruchsführer die Ausführungen des Landeswahlleiters übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Einspruchsführer hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Wahlprüfungsauschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob der Sachvortrag des Einspruchsführers zutrifft und folglich aus den genannten Gründen Wahlfehler festzustellen sind.

Die parteiinterne Kandidatenaufstellung ist ein wesentlicher Aspekt der verfassungsrechtlichen Funktion der politischen Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 2 GG; § 1 Abs. 2 Parteiengesetz-Anhang Nr. 5) und eine Angelegenheit der „inneren Ordnung" der Parteien im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG. Als innerparteiliche Angelegenheit ist die Kandidatenaufstellung grundsätzlich der Satzungsautonomie der Parteien zuzuordnen; dies kommt auch in § 17 Parteiengesetz zum Ausdruck. Die Aufstellung der Wahlkandidaten ist aber auch eine Angelegenheit des Wahlrechts, und zwar ein für die Wahl ganz entscheidender Vorgang. Das Recht, an der Aufstellung der Kandidaten mitwirken zu können, ist Bestandteil des parlamentarischen Wahlrechts und des Wahlverfahrens. Mitwirkungsberechtigt bei der Aufstellung der Kandidaten der politischen Parteien sind ausschließlich die jeweiligen Parteimitglieder.

Als Angelegenheit der „inneren Ordnung" einer Partei gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG und zugleich als Teil der Wahl im Sinne des Art. 38 Abs. 1 GG hat das Aufstellungsverfahren nach zwingendem Verfassungsrecht „demokratischen Grundsätzen" und den Verfassungsprinzipien des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG) zu entsprechen. Zwar finden die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG nur bei staatlichen Wahlen unmittelbare Anwendung. Sie strahlen aber auf die innerparteiliche Wahlbewerberaufstellung aus, weil diese neben einer inneren Angelegenheit der Parteien auch eine Angelegenheit des Wahlrechts ist. Da das innerparteiliche Wahlbewerberaufstellungsverfahren demokratischen Grundsätzen genügen muß, sind zur Konkretisierung dieses innerparteilichen demokratischen Prozesses die verfassungsrechtlich verbürgten Wahlgrundsätze als ungeschriebenes Verfassungsrecht in entsprechender Anwendung heranzuziehen.

An der Wahl des Wahlkreisbewerbers in einer Mitgliederversammlung können nur solche Parteimitglieder teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im jeweiligen Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigt sind, also nur diejenigen Parteimitglieder, die von der Wahl in ihrem räumlichen Lebensbereich – als Bewohner des von einem Abgeordneten „vertretenen" Wahlkreises – betroffen sind (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 5. Auflage, Köln 1994, § 21, Randziffer 6, mit zahlreichen w. Nachw.).

Die Parteimitglieder müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung des betreffenden Wahlkreises dort eine Wohnung im Sinne des Melderechts innehaben oder sich sonst gewöhnlich daselbst aufhalten. Das Parteimitglied kann mit anderen Worten nur in dem Wahlkreis an der Bewerberaufstellung teilnehmen, in dessen Bereich es in das Wählerverzeichnis aufzunehmen oder es berechtigt ist, einen Wahlschein zu erhalten (§§ 14, 17 BWG; §§ 16 ff., 25 ff. BWO).

Der Einspruchsführer hat vorgetragen, daß die Ehefrau des Bundesvorsitzenden der REP, Schönhuber, sowie der Fraktionsvorsitzende Dr. Kremzow im Kreisverband München-Altstadt bei Kandidatenaufstellungen mehrfach gewählt hätten, obwohl sie dort nicht wohnhaft gewesen seien. Ob ihre Wohnung tatsächlich außerhalb des Wahlbezirkes, zu dem der Kreisverband München-Altstadt gehört, lag, trägt der Einspruchsführer nicht vor.

Das Recht der Parteimitglieder, an der Bewerberaufstellung mitzuwirken, ist Bestandteil des Wahlrechts im Sinne des Art. 38 GG. Deshalb steht die Teilnahmeberechtigung an der Kandidatenwahl nur denjenigen Parteimitgliedern zu, die zum Zeitpunkt der Versammlung die Wahlrechtsvoraussetzungen der §§ 12, 13 BWG erfüllen. An das Vorliegen sonstiger Voraussetzungen kann das Recht zur Teilnahme an der parteiinternen Kandidatenaufstellung satzungsmäßig nicht gebunden werden. Hierin würde eine unzulässige Beschränkung des Rechts der Parteimitglieder, an der Auswahl der Bewerber mitzuwirken, liegen. Parteiinterne „Strafen" bei Verstößen gegen die Parteistatuten müssen anderweit geahndet werden (so Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 5. Heft, Köln 1994 § 21, Rz. 6). Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil die Parteien in gewissem Sinne ein Wahlvorschlagsmonopol haben (vgl. § 27 Abs. 1 S. 1 BWahlG) und bei der Landeslistenwahl das personelle Wahlergebnis aufgrund der „starren" Bewerberlisten bereits weitgehend durch die Kandidatenaufstellung vorentschieden wird.

Dies bedeutet, daß Parteimitglieder nicht wegen parteiinterner „Strafen" bei Verstößen gegen die Parteistatuten von der Teilnahme an der Kandidatenaufstellung ausgeschlossen werden können.

Unterstellt man auch hier den Sachvortrag des Einspruchsführers, so ist dieser in rechtswidriger Weise von der Teilnahme an der Kandidatenaufstellung ausgeschlossen.

Es liegt dann ein Wahlfehler vor. Ob der Sachvortrag des Einspruchsführers, wonach Parteimitglieder im Wahlbezirk München-Altstadt an der Kandidatenaufstellung teilgenommen haben, die nicht in dem entsprechenden Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, den Tatsachen entspricht, läßt sich aber nicht mehr feststellen

Des weiteren hat der Einspruchsführer vorgetragen, Frau Schönhuber und Herr Kremzow seien im Kreisverband München-Altstadt mehrmals gewählt worden, ohne dort wohnhaft zu sein. Da es nicht erforderlich ist, daß der Wahlkreisbewerber in dem jeweiligen Wahlkreis seinen Wohnsitz hat, ist dieser Umstand nicht geeignet, einen Wahlfehler zu begründen.

Schließlich hat der Einspruchsführer gerügt, daß nicht alle in dem Kreisverband München-Altstadt wohnenden Parteimitglieder zu den Kandidatenaufstellungsversammlungen eingeladen worden seien. Zu Mitgliederversammlungen, in denen Wahlkreiskandidaten aufgestellt werden sollen, sind alle im jeweiligen Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldeten Parteiangehörigen zu laden. Auch hier gilt, daß das Recht der Parteimitglieder, an der Bewerberaufstellung im Wahlkreis mitzuwirken, Bestandteil ihres Wahlrechts i. S. des Art. 38 GG ist. Sind Parteimitglieder zur Kandidatenaufstellung nicht geladen worden, so liegt hierin eine unzulässige Beschränkung ihres Rechts, an der Auswahl der Bewerber mitzuwirken. Dies begründet einen Wahlfehler. Ob die Einladung im Kreisverband München-Altstadt aber tatsächlich unterblieben ist, läßt sich nicht weiter aufklären.

Selbst wenn man unterstellt, daß die verschiedenen Aspekte des Vorbringens des Einspruchsführers zutreffen und dementsprechende Wahlfehler festgestellt werden können, hätte der Wahleinspruch im Ergebnis aber keinen Erfolg. Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Es ist völlig unwahrscheinlich, daß der Einspruchsführer, wenn er als Wahlkreisbewerber oder Kandidat der REP auf deren Landesliste für den Bundestag kandidiert hätte, ein Wahlergebnis herbeigeführt hätte, das den Republikanern den Einzug in den Deutschen Bundestag garantiert hätte. Das bei der Bundestagswahl 1994 tatsächlich erzielte Wahlergebnisses der REP ist von dieser Möglichkeit so weit entfernt, daß der Einspruchsführer hier keine wirkliche Änderung hätte bewirken können. Mögliche Wahlfehler von der Art, wie der Einspruchsführer sie gerügt hat, wären unerheblich, da sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung hätten haben können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 35

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1057/94 –
des Herrn Alfred Isken,
wohnhaft: Hermann-Allmers-Weg 87, 27777 Ganderkesee,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. November 1994, ergänzt durch Schreiben vom 17. Dezember 1994 und 18. April 1995 an das Präsidium bzw. an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß eine verfassungskonforme Wahl des Bundeskanzlers und eine ordnungsgemäße Wahlprüfung unter den gegebenen Umständen nicht möglich seien. Zahllose Parteienvertreter würden durch die Mitgliedschaft im Bundestag gesetzwidrig belohnt. 1990 seien 51% der Abgeordneten solche Vertreter der Parteien, die mit ihrem Mandat gesetzwidrig bedacht worden seien, gewesen. 1994 sei dieser Anteil bereits auf 53% aller Abgeordneten des Bundestages angestiegen. Diese Zusammensetzung des Parlamentes mache es dringend, den bestehenden Zustand zu ändern. Die Wahl des Bundeskanzlers am 15. November 1994 verletze das Grundgesetz und müsse für rechtsunwirksam erklärt werden.

   Durch die unzulässige Amtsführung der Wahlorgane sowie durch die rechtswidrigen Gesetze werde seit beinahe vier Jahrzehnten unter Verletzung der Menschenrechte und des geltenden Bundesrechts „das staatsbürgerliche Recht der legitim gewählten Volksvertretung in allen Teilen der Bundesrepublik beeinträchtigt".

   Im übrigen wird auf den umfangreichen Akteninhalt verwiesen. Der Einspruchsführer ist mit Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 5. Dezember 1994 darauf hingewiesen worden, daß der Einspruch die Wahlfehler genau bezeichnen muß, auf die der Einspruch gestützt wird, und daß genügend substantiierte Tatsachen angegeben werden müssen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird.

   Mit Schreiben vom 10. November 1995 hat der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer aufgefordert, seinen Einspruch bis zum 24. November 1995 substantiiert zu begründen und die Tatsachen mitzuteilen, durch die er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe. Mit Schreiben vom 15. November 1995 an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer ein Schreiben vom 29. Oktober 1995 an den Bundeskanzler übersandt und darauf hingewiesen, daß sich daraus die notwendige Substantiierung seines Wahleinspruchs ergebe. In dem umfangreichen Text findet sich lediglich der Hinweis, daß die Wahlgesetze, sofern sie die in Art. 1 Abs. 2 GG normierten Grundsätze „berührten", für nichtig erklärt werden sollten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist jedoch deshalb unzulässig, weil er nicht ausreichend begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 5. Dezember 1994 mitgeteilt wurde. Das Schreiben vom 16. November 1994 läßt keinen auf die Wahlvorbereitung, Wahldurchführung oder Stimmenauszählung bezogenen Grund erkennen, weswegen der Einspruch eingelegt wurde. Auch aus den Schreiben vom 15. November 1995 und vom 29. Oktober 1995 läßt sich ein solcher nicht entnehmen. Es fehlen genü-

gend substantiierte Tatsachen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat lediglich pauschalisierte Vorwürfe erhoben, ohne näher darzulegen, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinem Wahlrecht verletzt worden ist.

Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Begründung des vorliegenden Einspruchs beziehen sich lediglich auf Motive, die ihn anläßlich der Bundestagswahlen bewegt haben. Daher können sie eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht begründen (vgl. WP 2/90, Anlg. 2).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 36

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1118/94 –
des Herrn Martin Neumann,
wohnhaft: Kurze Straße 17, 50858 Köln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus, man habe ihm in rechtswidriger Weise die Teilnahme an der Bundestagswahl vorenthalten. Er habe von der Stadt Köln weder eine Wahlbenachrichtigung erhalten noch sei ihm ein Wahlschein ausgestellt worden.

   Der Einspruchsführer führt dies darauf zurück, daß die Stadt Köln versuche, ihn seiner Rechte als Kölner Bürger zu berauben. Sein seit zehn Jahren mit einem Familieneigenheim bebautes und bewohntes Grundstück sei „skrupellos als unbebaut bezeichnet und rechtswidrig mit teilenteignender Wirkung in Grünland umfunktioniert" worden.

   Zu dem Einspruch hat der Wahlprüfungsausschuß Stellungnahmen der Stadt Köln sowie der Stadt Frechen eingeholt, die dem Einspruchsführer bekanntgegeben worden sind.

   Die Stadt Köln führt darin aus, der Einspruchsführer habe nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden können, da er in Köln keine Wohnung habe. Unter der von ihm angegebenen Adresse Kurze Straße 17 sei er nicht gemeldet und auch nicht wohnhaft.

   Am 4. Juli 1990 habe die ehemalige Ehefrau des Einspruchsführers der Meldebehörde mitgeteilt, daß der Einspruchsführer bereits seit Ende 1985 in Frechen wohne und um die Erwirkung der Abmeldung des Einspruchsführers von der bisherigen Anschrift gebeten. Am 9. August 1990 sei eine entsprechende Melderegisterbereinigung von Amts wegen durchgeführt worden. Der Einspruchsführer habe gerichtlich versucht, die Wiedereintragung in das Melderegister zu erreichen. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 24. September 1990 sei dies abgelehnt worden. Das Gericht sei zu der Überzeugung gelangt, daß der Einspruchsführer spätestens in den Jahren 1987/88, möglicherweise früher, aus dem Haus Kurze Straße 17 ausgezogen sei und in der Folgezeit dort auch keine Wohnung im melderechtlichen Sinn mehr bezogen habe.

   Die Stadt Frechen führt aus, nach ihrem Kenntnisstand verfüge der Einspruchsführer im Hause Köln, Kurze Straße 17, über eigenen Wohnraum. Die Stadt Köln vertrete jedoch die gerichtlich bestätigte Auffassung, daß der Einspruchsführer diesen Wohnraum nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Melderechtes nutze. Zudem gehe die Stadt Köln davon aus, daß der Einspruchsführer in Frechen wohne. Dies werde von diesem jedoch nachdrücklich bestritten.

   Der Einspruchsführer sei folglich nicht im Melderegister der Stadt Frechen eingetragen. Deshalb habe eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl gemäß § 16 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) nicht erfolgen können. Weil auch kein Antrag gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1b BWO gestellt worden sei, habe kein Eintrag in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl stattgefunden. Der Einspruchsführer habe auch weder Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben noch einen unabhängigen Wahlschein beantragt.

   Nach Absprache mit der Stadt Köln und teilweise gemeinsamen übergeordneten Behörden seien dem Einspruchsführer in der Vergangenheit mehrfach Dienstleistungen durch die Stadt Frechen angeboten worden, für die teilweise nur ein gewöhnlicher Aufenthalt in Frechen ausgereicht hätte. Diese seien jedoch von dem Einspruchsführer regelmäßig zurückgewiesen worden. Postsendungen an die von der Stadt Köln angegebene Frechener Anschrift kämen regelmäßig als unzustellbar zurück.

   Der Einspruchsführer hat beantragt, ihm Prozeßkostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers läßt einen Wahlfehler nicht erkennen.

Es entspricht der geltenden Rechtslage, daß der Einspruchsführer weder von der Stadt Köln noch von der Stadt Frechen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Dies hätte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO vorausgesetzt, daß er in dem Gebiet einer der Gemeinden bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet gewesen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch der Einspruchsführer hat dem Vortrag der Stadt Köln nicht widersprochen, wonach in der Auseinandersetzung über den melderechtlichen Wohnsitz des Einspruchsführers bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Aus wahlprüfungsrechtlicher Sicht ist es nicht zu beanstanden, wenn sich die Stadt Köln auf eine Gerichtsentscheidung stützt.

Der Einspruchsführer hätte es dennoch erreichen können, in das Wählerverzeichnis der Stadt Köln oder der Stadt Frechen eingetragen zu werden. Dazu hätte er bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 b, 18 BWO). Zuständig wäre die Gemeinde gewesen, in der der Einspruchsführer am 35. Tag vor der Wahl übernachtet hat (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BWO). Ein solcher Antrag ist jedoch offenbar nicht erfolgt, so daß auch insoweit ein Wahlfehler nicht festgestellt werden kann.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Dem Einspruchsführer werden keine Verfahrenskosten auferlegt, da die Kosten des Verfahrens beim Bundestag der Bund zu tragen hat. Die Auslagen des Einspruchsführers werden nicht erstattet, weil ein Wahlfehler nicht festgestellt werden konnte. Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 WPG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 37

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1124/94 –
des Herrn Dr. Hans Hellmut Schneider,
wohnhaft: Heinrich-Heine-Straße 57, 40699 Erkrath,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1994, ergänzt durch Schreiben vom 14. September 1995, an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß er gegen den Anfall von 16 Überhangmandaten bei der zurückliegenden Bundestagswahl Einspruch erhebe. Statt der Sitzverteilung nach Landeslisten, wie sie § 6 BWG vorsehe, sollten gemeinsame Listen für alle Länder eingeführt werden; dann seien Überhangmandate ausgeschlossen.

   Des weiteren erhebe er Einspruch gegen die 5%-Sperrklausel, wie sie § 6 Abs. 6 BWG normiere. Diejenigen Sitze, die ohne Sperrklausel auf die sogenannten Splitterparteien entfallen wären, dürften nicht zusätzlich auf die in den Bundestag einziehenden Parteien aufgeteilt werden.

   Die beiden Problembereichen zugrundeliegenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes verstießen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Er mache deshalb Vorschläge, wie die Verfassungswidrigkeit bestimmter Teile des geltenden Wahlrechts beseitigt werden könnte.

   Das Wahlsystem des Bundes sei ein Verhältniswahlsystem mit vorgeschalteter Wahl in Einmann-Wahlkreisen. Die Zweitstimme diene dem Verhältnisausgleich unter den Parteien. Im Ergebnis müsse die Zusammensetzung des Bundestages dem Anteil der Parteien an den Zweitstimmen entsprechen. Das Bundesverfassungsgericht habe hierzu ausgeführt, die Anzahl der Überhangmandate werde praktisch gering bleiben, denn die Hälfte der Bundestagsmandate stehe für den Verhältnisausgleich zur Verfügung. Die Zulässigkeit der Überhangmandate könne nur in beschränktem Umfang zu einer Differenzierung des Stimmengewichtes führen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts sei ein unterschiedlicher Wert der Stimmen nur in engen Grenzen zulässig. Diese engen Grenzen seien durch den Anfall von nunmehr 16 Überhangmandaten aber überschritten. Zwar fordere der Gleichheitssatz nicht, daß der Gesetzgeber die einzelnen und die relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandele; er lasse, so das Bundesverfassungsgericht, Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Die formale Wahlgerechtigkeit und das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit lasse aber nur solche Ausnahmen zu, die der Zweck und die Natur des Wahlverfahrens zwingend erfordere. Die Bestimmungen des Wahlgesetzes könnten dann für nichtig erklärt werden, wenn dessen Regelungen nicht an dem Ziel orientiert seien, Störungen der Funktionsfähigkeit des zu wählenden Organs zu verhindern oder wenn sie das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschritten. Diese Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts und die unterschiedliche Gewichtung von Zweitstimmen rechtfertigten die Feststellung, daß die große Zahl der bei der zurückliegenden Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate als klarer Verstoß gegen die Erfolgsgleichheit der Wählerstimmen anzusehen seien. Zur Funktionsfähigkeit des Bundestages seien sie nicht erforderlich; sie seien auch in der vom Gesetz vorgesehenen Zahl von 656 Abgeordneten nicht enthalten. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, daß für den Fall, daß sich der Gesetzgeber für das Verhältniswahlsystem entscheide, das prinzipielle Gebot des gleichen Erfolgswert jeder Wählerstimme Geltung beanspruchen könne. Bei dieser Verfassungslage bleibe für eine Tolerierung verfassungswidriger Überhangmandate kein Raum.

   Ein weiterer Gesichtspunkt komme hinzu: Falle das verfassungswidrige Stimmensplitting weg, könne jeder Wähler mit der Erststimme den ihm am geeignetsten erscheinenden Kandidaten für seine direkte Vertretung im Bundestag wählen; mit der Zweitstimme entscheide er dann – ohne Verzerrung durch Stimmenverdoppelung und da-

durch bedingte Überhangmandate – über die Stärke der Partei im Parlament. Folge man diesem Vorschlag, so seien künftig mit den beiden Stimmen, die jeder Wähler habe, keine stimmgewichtsverändernden Manipulationen mehr möglich. Der Wahlgleichheit sei Genüge getan. Außerdem würden die Direktkandidaten aufgewertet.

Deshalb müßten die Ursachen für das Entstehen der Überhangmandate abgestellt werden. Diese lägen in der Aufteilung des Wahlgebiets auf die einzelnen Länder und deren eigene Listen. Hierdurch komme es wegen des erfolgreichen Stimmensplittings zu Überhangmandaten. Wegen der unterschiedlichen Stärke von CDU und SPD in den verschiedenen Regionen Deutschlands könne es beim Verhältnisausgleich auf Bundesebene praktisch keine Überhangmandate mehr geben. Den Parteien sei es zuzumuten, jeweils gemeinsame Listen für alle Länder aufzustellen – wie dies bereits bei der Europawahl geschehe (§ 2 EuWG). § 7 BWG lasse eine entsprechende Regelung schon heute zu; sie sollte in modifizierter Weise für verbindlich erklärt werden.

§ 6 Abs. 6 BWG bestimme, daß bei der Sitzverteilung nur jene Parteien berücksichtigt werden, die die 5%-Sperrklausel überwunden hätten. Die auf die sogenannten Splitterparteien entfallenen Stimmen blieben ungültig. Sie gingen zwar in die Berechnung der Wahlbeteiligung ein, würden aber im Ergebnis wie ungültige Stimmen behandelt. Vor allem aber verlören sie jeden Erfolgswert. Dafür steige jedoch der Erfolgswert derjenigen Stimmen, die für solche Parteien abgegeben worden seien, denen der Einzug in den Bundestag gelungen sei. Denn diese Parteien erhielten zusätzlich jene Sitze, die den erfolglosen Parteien eigentlich zustünden. Hierzu habe das Bundesverfassungsgericht erklärt, dem Gesetzgeber bleibe bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen. Diese bedürften zu ihrer Rechtfertigung eines zwingenden Grundes. Als ein solcher Grund sei in ständiger Rechtsprechung die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretungen angesehen worden. Das dem Verhältniswahlsystem eigene Prinzip, den politischen Willen der Wählerschaft möglichst unverfälscht abzubilden, könne eine Aufspaltung der Volksvertretung in viele kleine Gruppen zur Folge haben, die die Bildung einer stabilen Mehrheit erschweren oder verhindern würden. Soweit es zur Sicherung der Entscheidungsfähigkeit des Parlaments geboten sei, dürfe der Gesetzgeber bei der Verhältniswahl den Erfolgswert der Stimmen unterschiedlich gewichten. Das Mittel jedoch, zu dem sich der Gesetzgeber entschlösse, müsse mit der Verfassung vereinbart sein, insbesondere also den Grundsätzen der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien genügen. Verfassungsrechtlich könne nur eine solche Regelung Bestand haben, die sich gegenüber dem Wettbewerb der Parteien neutral verhalte.

Es sei fraglich, ob diejenigen Sitze, die die an der 5%-Hürde gescheiterten Parteien – gäbe es die Sperrklausel nicht – erhalten hätten, zusätzlich auf die erfolgreichen Parteien verteilt werden dürften. Ebenso sei es fraglich, ob das Stimmengewicht und der Erfolgswert der für die erfolgreichen Parteien abgegebenen Stimmen zusätzlich erhöht werden müßten. Das jetzige System habe zur Folge, daß zahlreiche Wähler einer Liste zum Erfolg verhülfen, für die sie ihre Stimme nicht abgegeben hätten. Eine derartig unterschiedliche Gewichtung der Wählerstimmen widerspreche aber dem Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit in so grundlegender Weise, daß schon deshalb kein rechtfertigender Grund für die Chancenungleichheit der Parteien erkennbar sei. Da bei dem geltenden Wahlrecht das Wahlergebnis nicht dem ausdrücklichem Wählerwillen entspreche, sei eine gesetzlich sanktionierte Wahlverfälschung zu konstatieren. Da nicht wenige Stimmen gegen den erklärten Willen der Wähler anderen Parteien zugeteilt würden, komme es zudem zur Verletzung der von der Verfassung garantierten Persönlichkeitsrechte. Außerdem werde das Prinzip der freien Wahl verletzt. Der Wähler einer kleinen Partei, die von der Sperrklausel bedroht sei, müsse davon ausgehen, daß seine Stimme gegebenenfalls einer anderen Partei gegen seinen Willen für die Zuteilung weiterer Sitze gegeben werde.

Die Sitze, die ohne Sperrklausel auf die sog. Splitterparteien entfallen wären, dürften nicht zusätzlich den in den Bundestag einziehenden Parteien zugeteilt werden. Die hohe Zahl von 656 Abgeordneten könne durchaus um einige Abgeordnete reduziert werden. Auch ohne Überhangmandate verblieben weit über 600 Abgeordnete; dies wäre noch immer weltweit die größte Zahl von Parlamentariern.

Es bleibe festzuhalten, daß der Gesetzgeber mit der Regelung des § 6 Abs. 6 BWG die ihm obliegende Neutralität zugunsten der in den Bundestag einziehenden Parteien in eklatanter Weise verletzt habe; sein Verhalten sei als Intervention zugunsten der etablierten Parteien anzusehen. Da der Vorschlag zur Änderung der 5%-Klausel zu einer Reduzierung der Abgeordnetenzahl führe, liege auch die zur Einspruchsbegründung notwendige Mandatsrelevanz vor.

Der Bundestag solle deshalb beschließen:

1. §§ 6 und 7 des Bundeswahlgesetzes seien mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG insoweit unvereinbar und daher nichtig, als sie anordneten, daß die Sitze nach „Landeslisten" errechnet und verteilt werden.

2. § 6 Abs. 6 des BWG sei mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG insoweit unvereinbar und daher nichtig, als er anordne, daß bei der Verteilung der Sitze auch diejenigen Sitze einbezogen würden, die sich für solche Parteien errechnen ließen, die weniger als 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhielten oder in weniger als drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hätten.

Im übrigen wird auf den umfangreichen Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens richtig berechnet und zweitens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Der Wahlprüfungsausschuß hat sich nie dazu bestimmen lassen, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift öffentlich zu bestätigen.

Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann.

Die Rüge des Einspruchsführers, die 5%-Sperrklausel sei verfassungswidrig, vermag einen Wahleinspruch gleichfalls nicht zu begründen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5%-Klausel für verfassungsgemäß erklärt hat (BVerfGE 6, 84 [92 f]); (vgl. WP 31/90 Anl. 31). Mit der von § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG normierten Sperrklausel soll den mit dem Verhältniswahlsystem verbundenen Gefahren des Aufkommens kleinster Parteien und der Parteienzersplitterung vorgebeugt werden, aus denen sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit des gewählten Parlaments ergeben können. Wahlen in einer Demokratie sollen nicht nur zu einem Parlament führen, daß die im Volk vorhandenen verschiedenen Meinungen getreulich wiederspiegelt, sondern sie sollen zugleich ein Parlament gewährleisten, das in der Lage ist, seine verfassungsmäßigen Rechte auch wahrzunehmen und in diesem Sinne eine aktionsfähige Regierung zu bilden. Beim Verhältniswahlsystem würde eine strikt durchgeführte Wahlrechtsgleichheit es aber auch kleinen Gruppen mit zerstreuter Wählerschaft oder speziellen Interessenorganisationen ermöglichen, in das Parlament zu gelangen, damit die Gefahr einer Parteienzersplitterung heraufbeschwören und die Fuktionsfähigkeit der Volksvertretung sowie einer Regierungsbildung erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. In diesen staatspolitischen Gefahren hat der Gesetzgeber – und ihm zustimmend das Bundesverfassungsgericht – besonders wichtige Gründe gesehen, die es ausnahmsweise rechtfertigen, vom Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit abzuweichen.

Angesichts dieser Erwägungen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Ausschluß sogenannter Splitterparteien bei der Zuteilung von Sitzen im Rahmen der Verhältniswahl durch eine Sperrklausel zulässig und auch die konkrete Ausgestaltung im Bundeswahlgesetz, im Europawahlgesetz und in den meisten landesrechtlichen Wahlvorschriften durch eine 5 v. H.-Schranke (5%-Klausel) verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 38

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1139/94 –
des Herrn Horst Dumdey,
wohnhaft: Klopstockstr. 32, 30177 Hannover,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Parteien BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN im Juni 1993 fusioniert hätten; dies sei in der Weise vor sich gegangen, daß beide Parteien in einer neuen Partei aufgegangen seien. Bei dem Zusammenschluß von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN handele es sich aber um eine zu Wahlzwecken vorgenommene Scheinverschmelzung. Faktisch habe der Zusammenschluß nur durch die Auflösung der beiden zunächst bestehenden Parteien erreicht werden können. Die Mitglieder der beiden ursprünglich vorhandenen Parteien hätten ihre Mitgliedschaft in diesen zunächst verloren; sodann seien sie Mitglieder einer im Rechtssinne neuen Partei geworden. Zwischen den ursprünglichen Parteien und der neuen Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestehe daher keine rechtliche Identität. Dies ergebe sich aus den §§ 41 BGB, 9 Abs. 3 PartG sowie 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG.

   Aus alledem folge, daß die neue Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zwecke ihrer Zulassung zu den Bundestagswahlen verpflichtet gewesen sei, Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorzulegen. Sie sei außerdem gehalten gewesen, rechtzeitig ihre Beteiligung an der Bundestagswahl anzuzeigen; sodann hätte der Bundeswahlausschuß die Parteieigenschaft feststellen müssen. Dies ergebe sich aus den § 18 ff. Bundeswahlgesetz. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der neuen Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien aber nicht erfüllt gewesen. Nichtsdestoweniger sei die Frage der Zulassung der neuen Partei zur Bundestagswahl seitens des Bundeswahlausschusses nicht ernsthaft geprüft worden. Die notwendige Klärung der rechtlichen Problematik sei nach seinem – des Einspruchsführers – Dafürhalten vorsätzlich unterblieben.

   Der Bundeswahlleiter hat nach Anfrage einen Auszug aus der Niederschrift über die 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 1994 am 5. August 1994 übersandt. Daraus geht hervor, daß nach Auskunft des Bundeswahlleiters auch die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Grüne) seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens 5 Abgeordneten ununterbrochen im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag vertreten gewesen sei. Der Bundeswahlausschuß stellte daraufhin einstimmig fest, daß auch die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG erfüllt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflußt worden ist und diese Verletzung Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor; das Verfahren der Zulassung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 ist ordnungsgemäß erfolgt.

§ 18 Abs. 2 S. 1 BWG bestimmt, daß Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge

ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie spätestens am 90. Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Diese Voraussetzungen brauchten im konkreten Fall aber nicht erfüllt sein, da es sich bei der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keineswegs um eine solche handelt, die seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten war. Die Vorstellung des Einspruchsführers, daß die selbständigen Parteien BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN zunächst aufgelöst worden und sodann eine neue, gemeinsame Partei unter dem Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegründet worden sei, trifft nicht zu. Die Partei BÜNDNIS 90 befand sich seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten im Deutschen Bundestag. Dieser Partei sind DIE GRÜNEN, die in mehreren Landtagen vertreten waren, im Jahre 1993 beigetreten. Der Bundeswahlausschuß hat deshalb zutreffend festgestellt, daß auch die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Grüne) die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG erfüllt.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 39

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1144/94 –
des Herrn Herbert Luckmann,
wohnhaft: Siedkämpe 17, 28719 Bremen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1994 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die SPD in Bremen keine nach demokratischen Grundsätzen lebende Partei sei. Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel werde in der Öffentlichkeit nicht korrekt Rechenschaft abgelegt.

   Aufgrund des plötzlichen Todes seines Vaters am 25. Oktober 1987 habe er, der Einspruchsführer, seine schwerstbehinderte Mutter bis zu deren Tod im September 1991 rund um die Uhr versorgen müssen, da er seitens der Behörden keine Pflegehilfe für seine Mutter erhalten habe. Ursache hierfür sei ein Zusammenwirken zwischen der Sozialbehörde und einem Vorsitzenden Richter namens Engelmann. Dies schließe er aus folgendem Umstand: Zunächst, im Dezember 1987, habe seine Mutter in ein Pflegeheim aufgenommen werden sollen, ohne daß die Vertreter der Sozialbehörde die Pflegebedürftige überhaupt selbst gesehen hätten; danach aber habe die Sozialbehörde plötzlich nicht eine einzige Mark für eine Pflegeperson zahlen wollen. Diese auffallende Meinungsänderung der Amtswalter beruhe darauf, daß die an dem kollusiven Zusammenwirken beteiligten Personen auf den Tod seiner Mutter spekuliert hätten. Der Ortsamtsleiter sei nämlich SPD-Politiker und Vertreter im Aufsichtsrat der örtlichen Sparkasse in einer Person. Aus dieser Ämterhäufung resultierten bedenkliche Interessensverknüpfungen. Die Folge sei, daß pflegebedürftigen Menschen nicht die ihnen zustehenden Verfassungsrechte wahrnehmen könnten; statt zu helfen seien die Entscheidungsträger wegen der Verfolgung eigener Interessen eher an der Verwertung des Häuschens der Mutter des Einspruchsführers interessiert gewesen.

   In dem geschilderten Fall seien alle drei öffentlichen Gewalten verwickelt. Auch die damals in Bremen allein regierende Partei, die SPD, sei involviert. Deswegen bitte er um die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 Abs. 1 GG, der sich der Angelegenheit annehmen solle. Es sei gegen die Artikel 1, 2, 3, 4, 6, 11, 12, 13, 14, 17 und 19 des Grundgesetzes sowie gegen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Landespflegegeldgesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und gegen die §§ 333, 335, 336, 340, 344, 348 und 388 des StGB verstoßen worden.

   Der geschilderte Pflegefall habe seine, des Einspruchsführers, Existenz ruiniert. Obwohl er dreimal eine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe, habe er keine Sozialhilfe erhalten.

   Gemäß Artikel 21 GG hätten die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Tatsächlich aber besetzten die „Parteisoldaten" der Bremer SPD fast alle Stellen in der Stadt, die das Leben der Bürger zu beeinflussen vermöchten. Dieses Gebaren habe zur Folge, daß der Rechtsstaat zur Farce werde. Eine wirksame Kontrolle der öffentlich Bediensteten gebe es nicht.

   Mit Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 20. November 1995 wurde der Einspruchsführer im Hinblick auf § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes aufgefordert, seinen Einspruch bis zum 4. Dezember 1995 hinreichend zu konkretisieren. Er hat sich hierzu zwar mit Schreiben vom 2. Dezember 1995 geäußert, jedoch keine Tatsachen vorgetragen, die einen Wahlfehler begründen könnten.

   Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist jedoch deshalb unzulässig, weil er nicht ausreichend begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 21. Dezember 1994 mitgeteilt wurde. Das Schreiben vom 13. Dezember 1994 läßt zwar erkennen, daß der Einspruch wegen einer Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit der Mutter des Einspruchsführers eingelegt wurde. Es fehlen jedoch genügend substantiierte Tatsachen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat indes trotz Aufforderung im Schreiben vom 21. Dezember 1994 keine konkreten Tatsachen mitgeteilt, durch die er Vorschriften des Wahlrechts verletzt sieht. Er hat lediglich pauschalisierte Vorwürfe erhoben, ohne näher darzulegen, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinem Wahlrecht verletzt worden ist (vgl. WP 64/90, Anlg. 56). Der Einspruchsführer hat trotz nochmaliger Aufforderung durch Schreiben vom 20. November seinen Einspruch nicht hinreichend konkretisiert.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 40

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1145/94 –
des Herrn Reimar Campen,
wohnhaft: Am Wasserturm 12 a, 26506 Norden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß das Bundeswahlgesetz ebenso wie die Bundeswahlordnung gegen Art. 38 GG verstießen. Der Verstoß gegen das Grundgesetz folge daraus, daß weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung eigene Regelungen für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse enthielten. Für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse verweise das Wahlrecht auf die Bestimmungen des Melderechts. Dieses aber sei aus folgenden Gründen für die Zwecke des Wahlverfahrens denkbar ungeeignet:

- es gelte für Einwohner, aber nicht für wahlberechtigte Bürger,
- es unterlaufe die Regelung der §§ 7 ff. (Wohnsitzregelung) des BGB,
- es schränke die in Art. 11 GG garantierte Freizügigkeit ein,
- es verstoße gegen den für das Wahlrecht verbindlichen Grundsatz der formalen Gleichheit bei Wahlen,
- es mißachte das Gleichberechtigungsgesetz.

Hinsichtlich der Aufstellung der Wählerverzeichnisse verletze das Bundeswahlgesetz schließlich auch die Grundsätze der gleichen und freien Wahl.

§ 16 Bundeswahlordnung regele die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis. Die Vorschrift beziehe sich dabei auf entsprechende Normen des Melderechts. Da das Melderecht aber nur für Einwohner, nicht jedoch für wahlberechtigte Bürger gelte, seien die aufgrund der Bestimmungen des Melderechts erstellten Wählerverzeichnisse rechtswidrig zustande gekommen und damit ungültig.

§ 16 BWO bestimme, daß alle Personen, die mit einer Wohnung (wozu auch Seeschiffe, Binnenschiffe oder Justizvollzugsanstalten zählten) melderechtlich erfaßt sind, von Amts wegen in die Wählerlisten eingetragen werden. Solche Personen aber, die wohnungslos sind, müßten hierzu eigens einen Antrag stellen (§ 16 Abs. 2 BBO). Obgleich § 38 GG den Grundsatz des gleichen Zugangs zur Wahl statuiere, führten die genannten Vorschriften dazu, daß zwischen Wohnungslosen und Wohnungsinhabern unterschieden werde; damit würden Wahlberechtigte 1. und 2. Klasse geschaffen. Wegen dieser verfassungswidrigen Regelungen sei die Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994 ungültig.

Zudem seien über 1 Million Wahlberechtigte falsch in die Wählerverzeichnisse eingetragen. § 12 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes bestimme, daß nur die vorwiegend benutzte Wohnung eines Einwohners seine Hauptwohnung sein könne. Diese Regelung verstoße gegen Art. 11 GG, der die Freizügigkeit garantiere. Aufgrund dieser Regelung seien zahllose Personen unrichtig in die Wählerverzeichnisse eingetragen; sie würden gezwungen, an ihrem Dienst- bzw. Studienort und damit am falschen Ort zu wählen. Da es in jedem Wahlkreis eine größere Zahl von Personen, die von diesen Regelungen betroffen seien, gebe, seien alle Wahlergebnisse für die Direktkandidaten bei der Bundestagswahl unrichtig. Bei denjenigen Wählern, die ihren Dienst- bzw. Studienort außerhalb ihres heimatlichen Bundeslandes hätten, seien auch die für die Wahl nach Landeslisten ermittelten Ergebnisse unrichtig. Der Zwang, statt am Heimatort am Studien- oder Dienstort wählen zu müssen, komme dem Entzug des Wahlrechts gleich.

Noch ein anderer Aspekt sei zu berücksichtigen: Das Melderecht treffe unterschiedliche Bestimmungen für Verheiratete und Ledige. Dadurch werde gegen den Gleichheitssatz des Grundgeset-

zes verstoßen. Da das Wahlrecht auf das Meldegesetz Bezug nehme, sei die Bundestagswahl auch aus diesem Grunde ungültig.

Ein weiterer Verstoß gegen den Gleichheitssatz folge aus der Regelung im Falle eines Umzuges kurz vor einer Wahl: Es sei bestimmt, daß ein Wahlberechtigter mit Wohnung am 35. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen werde. Im Falle eines darauf folgenden Umzuges werde der Wahlberechtigte jedoch aus dem Verzeichnis gestrichen, da das Wahlrecht an die Wohnung gebunden sei. Am neuen Wohnort jedoch werde er nicht mehr rechtzeitig in die Wählerliste eingetragen, da er am Stichtag dort noch keine Wohnung besessen habe.

Schließlich wende er sich dagegen, daß das Wahlprüfungsgesetz die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsbestimmungen nicht vorsehe. Die Entscheidung über den vorliegenden Wahleinspruch solle daher mangels rechtlicher Prüfungsmöglichkeiten des Ausschusses ausgesetzt und dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

Da auch die Wahlgesetze und Wahlordnungen der Bundesländer auf die Bestimmungen des Melderechts Bezug nähmen, sei nicht nur die Bundestagswahl, sondern auch die Wahlen zu den Landtagen und die Kommunalwahlen ungültig.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (z. B. WP 28/90, Anlage 27). Der Wahlprüfungsausschuß hat sich auch in der Vergangenheit nie dazu verstanden, die Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsvorschrift selbst festzustellen oder Kritik dieser Art öffentlich zu bestätigen: Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschrift vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben. Der Wahlprüfungsausschuß hat aber ebenfalls in ständiger Übung Vorwürfe ausdrücklich als „unbegründet" zurückgewiesen, die angegriffene Wahlrechtsvorschrift sei verfassungswidrig. Er hat sich zwar argumentativ mit dem Vorwurf auseinandergesetzt, bestimmte Wahlrechtsvorschriften seien verfassungswidrig; dies geschah jedoch stets mit dem Ziel, die Verfassungskonformität ausdrücklich festzustellen. Beispiele dafür sind die Wahlprüfungsentscheidungen auf den Bundestagsdrucksachen 11/8284 und 11/8285 oder auch die Entscheidungen zur 5%-Klausel (zuletzt BT-Drs. 12/1002, Anlg. 72; 11/1805, Anlg. 37; 11/7247, Anlg. 28).

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 41

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1149/94 –
des Herrn Hans H. Kober,
wohnhaft: Kerbelweg 11, 22337 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1994 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages die soziale Schichtung der Deutschen Bevölkerung nicht widerspiegele. Der Anteil der öffentlich Bediensteten an den Bundestagsabgeordneten insgesamt betrage nunmehr 46%. In der Bevölkerung seien die öffentlich Bediensteten aber nur mit 10–12% vertreten. Wesentliche Teile der Bevölkerung seien im Deutschen Bundestag überhaupt nicht oder nur in ungenügendem Maße repräsentiert.

   Der seit Jahren wachsende Anteil der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes an der Gesamtzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages habe zur Dominanz einer einzelnen Berufsgruppe in der Volksvertretung geführt. Ursache hierfür sei, daß die Auswahl der Kandidaten seit langem planmäßig „gesteuert" werde.

   Schon in früheren Jahren habe das Bundesverfassungsgericht aber gegenüber der Tendenz der Überrepräsentation öffentlich Bediensteter im Bundestag Bedenken geäußert, obgleich der Anteil dieser Berufsgruppe an der Gesamtzahl der Abgeordneten damals noch wesentlich niedriger gewesen sei als heute.

   Es sei dringend zu prüfen, ob der gegenwärtige Zustand noch der Verfassung entspreche.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Weder das Grundgesetz noch das Wahlrecht verlangen, daß sich die soziale Schichtung der Bevölkerung der Bundesrepublik vollständig proportional in der Zusammensetzung des Deutschen Bundestages widerspiegelt.

In einem frei gewählten Parlament sind nach aller Erfahrung die einzelnen Berufsgruppen und die Angehörigen der unterschiedlichen sozialen Schichten nicht in prozentual gleichem Umfang wie in der Wahlbevölkerung vertreten. Öffentlich Bedienstete sind in der Regel stärker vertreten als andere Berufsgruppen. Der Gesetzgeber hat aber Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Beachtung des Prinzips der Gewaltenteilung zu gewährleisten.

Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind zum Bundestag wählbar und können rechtswirksam gewählt werden. Sie werden jedoch vor die Alternative gestellt, entweder das Amt oder das Mandat auszuüben (BVerfGE, Bd. 40, S. 296, 313, 316 ff; Bd. 42, S. 312, 338; Bd. 48, S. 64, 90). Vom Tage der Annahme der Wahl an (§ 45 BWG) ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Bundestagsmitgliedschaft. Die Arbeiter des öffentlichen Dienstes unterliegen nicht der Inkompabilitätsregelung.

Einschränkungen, denen öffentlich Bedienstete unterworfen sind, bestehen nur in engen Grenzen. Eine auf Art. 137 Abs. 1 GG beruhende gesetzliche Regelung darf nur Unvereinbarkeitsvorschriften enthalten, nicht aber den rechtlichen Ausschluß von der Wählbarkeit bestimmen. Inkompatibilitätsvorschriften dürfen mit anderen Worten die Wählbarkeit, d. h. die Bewerbung um ein Mandat, dessen Annahme und seine Ausübung nur beschränken, nicht aber rechtlich schlechthin ausschließen. Außerhalb der Ermächtigung in Art. 137 Abs. 1 GG ist eine Beschränkung des passiven Wahlrechts in Anknüpfung

an ein Dienstverhältnis durch ein einfaches Gesetz nicht zulässig; die Vorschrift läßt keinen Raum für andere Inkompabilitäten (BVerfGE, Bd. 38, S. 326, 336f.; Bd. 57, S. 43, 57f.). Die Wählbarkeit der öffentlich Bediensteten kann nicht beschränkt werden.

Die Unvereinbarkeitsregelungen sind im Interesse einer organisatorischen Gewaltenteilung (s. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) geschaffen worden; sie wollen dieses tragende Prinzip der Verfassung gegen Gefahren sichern, die durch das Zusammentreffen eines Exekutivamtes oder eines Richteramtes mit einem Abgeordnetenmandat in einer Person entstehen können. Es soll verhindert werden, „daß Angehörige des Parlaments, die auch Mitglieder der Exekutive sind, gleichsam sich selbst kontrollieren" (BVerfGE, Bd. 12, S. 73, 77; Bd. 18, S. 172, 183; Bd. 38, S. 326, 338 f.).

Mit dem Grundsatz einer demokratischen Kandidatenaufstellung, wie er in § 21 BWG verankert ist, wäre es unvereinbar, wenn den Versammlungsteilnehmern eine starre, die verschiedenen sozialen Schichten und Berufsgruppen in der Bevölkerung exakt repräsentierende Liste zur Abstimmung vorgelegt würde, ohne daß sie die Möglichkeit hätten, dazu Änderungswünsche (sei es zu den Personen oder zur Reihenfolge auf der Liste) zu äußern und hierüber eine Diskussion und Abstimmung herbeizuführen.

Im übrigen lehrt die historische Erfahrung, daß eine exakte oder annähernd zutreffende Repräsentation der sozialen Schichten, Berufsgruppen und Geschlechter in der Bevölkerung bislang nur in totalitären Systemen erreicht wurde. Überall dort, wo die Auswahl der Kandidaten dem Wettbewerb innerhalb der Parteien und der freien Entscheidung der Wähler überlassen bleibt, kommt es zu einer erheblichen Überrepräsentanz bestimmter Berufsgruppen bzw. sozialer Schichten. Damit geht unvermeidlich die zu geringe Vertretung anderer Bevölkerungskreise und Berufe einher. Sie muß demnach hingenommen werden.

Der Einspruch war daher i. S. d. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 42

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1153/94 –
des Herrn Vitus Scholz,
wohnhaft: Grazer Platz 16, 12157 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1994 an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß sich das Land angesichts seiner exorbitanten Verschuldung so viele Abgeordnete, wie sie nunmehr im Deutschen Bundestag vertreten seien, nicht leisten könne. Dem weiteren Anwachsen der Politik- und Parteienverdrossenheit ließe sich nur wehren, wenn das Ergebnis der Bundestagswahl korrigiert werde. Das inzwischen verlorengegangene Vertrauen der Bevölkerung in die Gestaltung der deutschen Politik ließe sich nur dann wiedergewinnen, wenn das Parlament verkleinert werde. Schließlich sei der schlanke Staat das Gebot der Stunde. Konkret gehe es ihm – dem Einspruchsführer – darum, die Vergrößerung der Zahl der Abgeordneten durch die aufgrund der letzten Wahlen angefallenen Überhangmandate rückgängig zu machen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens richtig berechnet und zweitens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Der Wahlprüfungsausschuß hat sich nie dazu bestimmen lassen, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift öffentlich zu bestätigen.

Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann.

§ 1 Bundeswahlgesetz bestimmt, daß der Deutsche Bundestag vorbehaltlich gewisser, sich aus dem Gesetz ergebender Abweichungen aus 656 Abgeordneten besteht. Gegen diese Bestimmung bestehen ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 43

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az:: 1159/94 –
der Eheleute Christine und Zefir Jurewicz,
wohnhaft: Elchinger Weg 9, 89075 Ulm

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. November 1994, beim Bundestag eingegangen am 11. Januar 1995, wenden sich die Einspruchsführer gegen ihre Streichung aus dem Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994. Dem Vorgang liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

   Mit Schreiben vom 31. August 1994 teilte das Landratsamt Alb-Donau-Kreis der Stadt Ulm mit, die Anträge der Einspruchsführer, bei denen es sich um polnische Staatsangehörige handelt, auf Anerkennung als Aussiedler seien abgelehnt. Der ablehnende Bescheid des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis sei seit dem 6. August 1994 bestandskräftig.

   Daraufhin unterrichtete die Stadt Ulm die Einspruchsführer darüber, daß sie aus dem Wählerverzeichnis gestrichen worden seien, da nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nur Deutsche bei der Bundestagswahl wahlberechtigt seien. Der Bescheid wurde am 6. Oktober 1994 abgesandt und ging den Einspruchsführern am 7. Oktober 1994 zu. Der Bescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wonach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ulm erhoben werden könne. Mit Schreiben vom 4. November 1994 an die Stadt Ulm wehrten sich die Einspruchsführer gegen die Streichung aus dem Wählerverzeichnis und hielten ihren „Widerspruch" auch am 29. November 1994 noch ausdrücklich aufrecht. Die Stadt Ulm gab daraufhin den Vorgang am 6. Dezember 1994 an das Regierungspräsidium Tübingen ab und bat, den „Widerspruch" als unbegründet zurückzuweisen.

   Die Einspruchsführer vertreten die Auffassung, die Streichung aus dem Wählerverzeichnis sei zu Unrecht erfolgt, da die ihnen im Jahre 1989 ausgestellten Registrierscheine, die sie als Deutsche auswiesen, noch gültig seien. Der ablehnende Bescheid im Vertriebenenverfahren sei dagegen noch nicht bestandskräftig. Sie hätten ihn erstmals am 14. Oktober 1994 erhalten und am 11. November 1994 dagegen Widerspruch erhoben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahinstehen, ob der Einspruch form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen ist. Er ist jedenfalls in der Sache offensichtlich unbegründet.

Die Einspruchsführer wurden im Ergebnis zu Recht von der Teilnahme an der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag ausgeschlossen. Gleichwohl sind der Stadt Ulm in der Angelegenheit der Einspruchsführer eine Reihe von Wahlfehlern unterlaufen.

Zunächst hätten die Einspruchsführer nicht, wie ursprünglich erfolgt, in das Wählerverzeichnis eingetragen werden dürfen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BWG kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. In das Wählerverzeichnis sind gemäß § 16 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde der jeweiligen Gemeinde gemeldet sind. Am 35. Tag vor der Bundestagswahl 1994, dem 11. September 1994, waren die Eheleute Jurewicz jedoch nicht wahlberechtigt.

Wahlberechtigt sind gemäß § 12 BWG nur Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Dies sind deutsche Staatsangehörige und solche Personen, die als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme

gefunden haben. Bei den Einspruchsführern handelt es sich weder um deutsche Staatsangehörige noch um Statusdeutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG. Letzteres setzt neben der Eigenschaft als Aussiedler und einem Aufnahmetatbestand insbesondere die deutsche Volkszugehörigkeit voraus (Welte, NVwZ 1993, 151, 153).

Die Wahlberechtigung läßt sich nicht aus einer Anerkennungsentscheidung im Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz herleiten. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hatte vielmehr bereits unter dem 30. Juni 1994 festgestellt, daß es sich bei den Einspruchsführern nicht um deutsche Volkszugehörige handelt.

Unabhängig von der Frage, ob diese ablehnenden Bescheide des Landratsamtes an dem nach § 16 BWO maßgeblichen Stichtag – dem 11. September 1994 – bereits bestandskräftig waren, steht den Einspruchsführern das Wahlrecht auch nicht aufgrund der ihnen im Oktober 1989 ausgestellten Registrierscheine zu. Nach dem vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler vom 1. Juli 1990 praktizierten Aufnahmeverfahren wurde den Aussiedlern ein sog. Registrierschein des Bundesverwaltungsamtes im Grenzdurchgangslager ausgestellt. Obwohl dies als Aufnahmetatbestand i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG angesehen wird (Häußler, DÖV 1990, 918, 919), ging von dem Registrierschein im Hinblick auf die Eigenschaft als Deutscher lediglich ein Rechtsschein aus. Die Feststellungen über Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit waren lediglich vorläufiger Art (Welte, NVwZ 1993, 151, 153). Der Deutsche Bundestag hat deswegen bereits bei der Prüfung der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag einen Registrierschein zur Glaubhaftmachung der Eigenschaft als Deutscher als nicht ausreichend betrachtet (BT-Drs. 12/1002, Anlg. 35; zustimmend Schreiber, Wahlrecht, § 12 Rn. 9).

Die Einspruchsführer waren daher am 35. Tag vor der Wahl, dem 11. September 1994, keine Statusdeutschen. Somit stand ihnen auch das Wahlrecht nicht zu. Sie hätten deshalb nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden dürfen.

Nachdem aber dennoch eine Eintragung der Einspruchsführer in das Wählerverzeichnis erfolgt war, hätte die Stadt Ulm für eine Berichtigung die Regelung des § 23 BWO beachten müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Gemäß § 23 BWO ist grundsätzlich nach Beginn der Auslegungsfrist eine Änderung des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch möglich. Die Auslegungsfrist für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag lief vom 26. bis 30. September 1994 (s. dazu § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG) und war deswegen zum Zeitpunkt der von der Stadt Ulm erstellten Bescheide über die Streichung im Wählerverzeichnis vom 6. Dezember 1994 bereits abgelaufen. Nur wenn das Verzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist, kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben.

Es erscheint bereits fraglich, ob hier eine i. S. d. § 23 Abs. 2 BWO offensichtliche Unrichtigkeit vorlag, die die Stadt Ulm noch nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses berechtigt hätte. Selbst wenn man dies aber bejaht, hätte das dazu vorgesehene Verfahren eingehalten werden müssen. Hier unterliefen jedoch mehrere Fehler:

Gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 3, 22 Abs. 3 BWO hätte vor der Entscheidung über die Berichtigung des Verzeichnisses eine Anhörung der Einspruchsführer stattfinden müssen. Dies unterblieb.

Gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 3, 22 Abs. 4 Satz 1 BWO wäre die Entscheidung den Einspruchsführern spätestens am 10. Tag vor der Wahl zuzustellen gewesen. Am 10. Tag vor der Wahl, dem 6. Oktober 1994, erfolgte jedoch erst die Absendung der Bescheide über die Streichung im Wählerverzeichnis. Nach dem – plausiblen – Vortrag der Einspruchsführer gingen ihnen die Bescheide erst am 7. Oktober 1994 zu. Dies war verspätet.

Gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 3, 22 Abs. 4 Satz 1 BWO hätte schließlich die Entscheidung der Stadt Ulm mit einem Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf versehen werden müssen. Der zulässige Rechtsbehelf wäre hier die binnen zwei Tage zu erhebende Beschwerde an den Kreiswahlleiter gewesen (§§ 23 Abs. 2 Satz 3, 22 Abs. 5 BWO).

Tatsächlich aber enthielten die versandten Bescheide eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Ulm erhoben werden könne. Die Gemeinde ging hier also offensichtlich davon aus, daß ein „normales" Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durchgeführt werden könne. Dies wird auch durch ihr weiteres Verhalten in dieser Angelegenheit bis hin zur – insoweit folgerichtigen – Vorlage beim Regierungspräsidium Tübingen als nächsthöhere Behörde (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) belegt. Die Regelungen der VwGO über Widerspruch und Anfechtungsklage sind jedoch gemäß § 49 BWG auf Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren nicht anwendbar.

Dennoch kann der Wahleinspruch keinen Erfolg haben. Dies gilt bereits deshalb, weil den Einspruchsführern bei den Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag das Wahlrecht nicht zustand. Obwohl der Stadt Ulm mehrere Fehler unterlaufen sind, wurden die Einspruchsführer im Ergebnis zu Recht von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen.

Aber auch wenn die Einspruchsführer wahlberechtigt gewesen wären, könnte der Wahleinspruch nicht durchgreifen, weil die festgestellten Wahlfehler keinen Einfluß auf das Wahlergebnis hätten. In einem Wahlprüfungsverfahren sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung des neugewählten Parlaments von Einfluß sind oder hätten sein können (seit BVerfG E 4, S. 370, 372 f ständige Rechtsprechung). Durch die Teilnahme der Einspruchsführer an den Bundestagswahlen wäre das Wahlergebnis in ihrem Wahlbezirk jedoch nicht verändert worden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333